

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	34 (1915)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1914.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze,
N. F. Band XXX, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. *Ratifikation der Friedensabkommen Nr. II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, XI, XIII und XIV durch die Republik Liberia.* Vom 9. März. (S. 81.)

2. *II. Internationale Friedenskonferenz im Haag. Beitreitt von Brasilien zu den Friedensabkommen Nr. I, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XIII und XIV.* Vom 19. Februar. (S. 59.)

3. *Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn.* Vom 2. September 1913. Von der Bundesversammlung genehmigt am 31. Januar. (S. 248 ff.)

Lediglich Erneuerung des am 1. November 1910 abgelaufenen Schiedsvertrages, den man rechtzeitig zu erneuern übersehen hatte. Dieser Vertrag ist auch wieder auf fünf Jahre abgeschlossen, aber mit der Klausel der stillschweigenden und automatischen Selbsterneuerung, d. h. wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der vertraglichen fünf Jahre gekündigt wird, so bleibt der Vertrag für weitere fünf Jahre bestehen.

4. *Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien.* Vom 10. Juni 1914. Von der Bundesversammlung genehmigt am 23. Dezember. (XXXI S. 62 ff.)

Neuabschluss des abgelaufenen Abkommens vom 3./12. November 1909.

5. *Schiedsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien.* Abgeschlossen am 19. Juni 1913, von der Bundesversammlung genehmigt den 31. Januar 1914, in Kraft am 14. April. (S. 64 ff.)

Dieser Vertrag ersetzt das am 9. Juli 1912 abgelaufene Abkommen vom 14. Mai 1907. Neu ist (nach dem Muster des Schiedsvertrags mit Belgien) die Aufnahme eines bedingten Obligatoriums des Schiedsgerichtes für die besonders umschriebenen Streitfälle, die nach der Ansicht eines jeden der vertragschliessenden Teile weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität des eigenen Landes berühren. Der neue Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen. Wird er 6 Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht gekündigt, so dauert er weiter auf 5 Jahre.

6. Abkommen zwischen der Schweiz und Portugal betreffend die Verlängerung des Schiedsabkommens vom 18. August 1905. Abgeschlossen am 19. Juni 1913, von der Bundesversammlung genehmigt den 31. Januar 1914. (S. 75 ff.)

Verlängerung auf 10 Jahre ohne Änderung des Inhaltes, der kein Obligatorium des Schiedsgerichtes vorsieht.

7. Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Schiedsabkommens vom 29. Februar 1908. Vom 3. November 1913. Von der Bundesversammlung genehmigt den 31. Januar. (S. 175 ff.)

Verlängerung auf weitere fünf Jahre.

8. Internationales Abkommen betreffend Eheschliessung, Ehescheidung und Vormundschaft über Minderjährige. Kündigung durch Frankreich. Auf 1. Juni. (S. 171.)

Vergl. hiezu das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen, das die Wirkungen dieser Kündigung aufzählt, im BBl 1914, III S. 1 f.

9. Erklärung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über den Geschäftsverkehr in Vormundschaftssachen. Vom 26. Juni. (S. 277 ff.)

Für die im Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 vorgesehenen Mitteilungen und für alle andern die vormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige betreffenden Angelegenheiten wird den deutschen und den schweizerischen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander gestattet. Diese Behörden werden näher bezeichnet.

Ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. Juni (BBl 1914, III S. 664 ff.) teilt auch die von den schweizerischen Behörden zu verwendenden Formulare mit.

10. Zusatzprotokoll zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 20. März. Ratifiziert von der schweiz. Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember. (A. S. d. BGes., N. F. XXXI S. 33 ff.)

Das Wesentliche des Zusatzes lautet in etwas schwerfälliger Redaktion: „Wenn ein verbandsfremdes Land die Werke der einem Verbandslande angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt, so können die Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. November 1908 das Verbandsland in keiner Weise in seinem Rechte beeinträchtigen, den Schutz der Werke einzuschränken, deren Urheber im Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung dieser Werke Untertanen oder Bürger des genannten fremden Landes sind und nicht in einem der Verbandsländer tatsächlich wohnen.“

11. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Ratifikation durch Italien am 23. September 1914. Vom 25. September. (S. 502.)

12. Bundesratsbeschluss betreffend das Gegenrechtsverhältnis der Schweiz mit Österreich betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Vom 10. Juli. (S. 283 f.)

Nachdem Österreich den in der Schweiz erschienenen Werken ausländischer Urheber den Autorschutz in Österreich gewährt hat, wird auch von der Schweiz solchen in Österreich erscheinenden Werken das gleiche Recht wie den in der Schweiz veröffentlichten zugesagt.

13. Beitritt von Neuseeland zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 16. April. (S. 165.)

14. Beitritt der Inseln des Ärmelkanals und von Britisch-Indien zur Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 3. März. (S. 80.)

15. Beitritt von Belgien zu den Washingtoner Übereinkünften betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums und die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 8. Juli. (S. 286.)

16. Erklärung des Deutschen Reichs betreffend die Wirksamkeit der in Washington revidierten Pariser Verbundübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums für die deutschen Schutzgebiete. Vom 18. September. (S. 490.)

17. Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Ratifikation durch Dänemark. Vom 26. August. (S. 426.)

18. Beitritt Brasiliens zu den in Washington abgeschlossenen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 17. November. (S. 580 f.)

19. Erklärung betreffend Rückzug der Britischen Vorbehalte in Bezug auf die Artikel 23, 27 und 28 der Rot-Kreuz-Übereinkunft von 1906. Vom 7. Juli. (S. 289.)

20. Beitritt von Norwegen zum Internationalen Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Vom 27. Juli. (S. 386.)

21. Beitritt von Kanada zum internationalen Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Vom 28. September. (S. 512.)

22. Weltpostvertrag. Beitritt von China. Vom 14. März. (S. 82.)

23. Beitritt von China zum internationalen Vertrag betreffend die Auswechselung von Poststücken. Vom 14. Mai. (XXXI S. 49.)

24. Beitritt der Fidji-Inseln zum internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Vom 16. Juli. (S. 287.)

25. Beitritt von Spanien zum internationalen Übereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst. Vom 28. April. (S. 170.)

26. Beitritt von San Marino zu den im Jahre 1906 in Rom abgeschlossenen internationalen Postübereinkommen. Vom 3. Juli. (S. 285.)

27. Internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr. Beitritt der britischen Inseln Jersey und Guernesey. Vom 9. Januar. (S. 28.)

28. (Internationale) Übereinkunft betreffend die Erstellung einer internationalen Handelsstatistik. Vom 31. Dezember 1913. Beitritt der Schweiz durch Bundesbeschluss vom 17. Juni. (S. 261 ff.)

Diese Übereinkunft besteht zwischen Deutschland, Belgien, Bolivia, Chile, Columbia, Cuba, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande für niederländisch Indien, Peru, Persien, Portugal, Russland, Siam, Schweden, Schweiz, Uruguay. Es

soll neben der von jedem Lande herausgegebenen Handelsstatistik noch eine spezielle mit gemeinsamer Nomenklatur und einer beschränkten Anzahl von Kategorien aufgestellt werden, in welche die ein- und ausgeführten Waren mit Angabe des Wertes und so weit möglich des Gewichtes eingereiht werden sollen. Zur Besorgung der Veröffentlichung dieser speziellen Statistik wird ein internationales Amt mit Sitz in Brüssel geschaffen, betitelt „internationales Bureau für Handelsstatistik“, dem die einzelnen Staaten die nötigen Materialien zu liefern haben. Die Übereinkunft ist auf sieben Jahre verbindlich, kann binnen 12 Monaten vor Ablauf der ersten sieben Jahre gekündet werden und bleibt mangels Kündigung auf weitere sieben Jahre bestehen.

Angeschlossen ist ein Reglement betreffend die Organisation des internationalen Bureaus für Handelsstatistik.

29. Interkantonales Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern. Vom Bundesrat am 7. April genehmigt.
(S. 89 ff.)

Tritt an die Stelle des Konkordates vom 13. Juni 1904 und bringt einige zum Teil nicht unbedeutende Änderungen, auf Grund der Anpassung an die seither in Kraft getretene internationale Übereinkunft von 1909. So soll in den Strafbestimmungen, die auch fernerhin von den einzelnen Konkordatskantonen zu erlassen sind, vorgeschrieben werden, dass bei wiederholter Übertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen das Recht zur Führung des Motorfahrzeugs zeitweilig oder ganz entzogen wird, was dann für das ganze Gebiet der Konkordatskantone gelten soll. Das eidgenössische statistische Bureau führt das Zentralregister über die Fahrbewilligungen. Strafbefugnis darf nur solchen Amtsstellen eingeräumt werden, die auch sonst schon solche haben. Im übrigen regelt das Konkordat einheitlich die Voraussetzungen für Erlangung der Fahrbewilligung (Beschaffenheit des Fahrzeugs, Prüfung des Bewerbers bezüglich seiner Befähigung zur Führung desselben), dann die für die Sicherheit des Verkehrs notwendigen Vorsichtsmassregeln usw. Bemerkenswert ist Art. 40: „Jedem Kanton steht das Recht zu, den Verkehr der Motorwagen und Motorfahrräder auf gewissen Strassen ganz zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Interkantonale Strassen können nur nach Anhörung der Regierungen der benachbarten Kantone gesperrt werden.“ Den

Kantonen ist auch in Art. 20 das Recht gewahrt, für Motorwagen und Motorfahrräder jährlich eine Steuer zu beziehen und Gebühren für Prüfung der Führer und sonstige Leistungen zu erheben.

Beigetreten sind dem Konkordat die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Basestadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

II. Personenrecht.

30. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Einbürgerung vom Optionsrecht ausgeschlossener Kinder von in der Schweiz eingebürgerten Franzosen. Vom 24. Februar. (BBl 1914, I S. 405 ff.)

Es muss hiefür auf die längere Auseinandersetzung des Kreisschreibens verwiesen werden, eine kurze Inhaltsangabe ist nicht gut zu geben.

31. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Optionserklärungen der Söhne von in der Schweiz eingebürgerten Franzosen. Vom 8. Mai. (BBl 1914, III S. 38 f.)

In Folge des neuen französischen Militärgesetzes vom 7./8. August 1913, wodurch die französische Rekrutierung und somit auch die Aufstellung der Militärkontrollen um ein Jahr früher verlegt werden, müssen die in Frage kommenden Kinder französischer Eltern die Optionsanzeigen von nun an vor dem 20. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr (bisher 20. Altersjahr) erreichen, abgeben.

32. Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen durch die schweizerische Gesandtschaft in London. Vom 28. April. (S. 169.)

33. Kreisschreiben (des Bundesgerichts als oberster Instanz in Vormundschaftssachen) an sämtliche Kantonsregierungen enthaltend Weisungen im Interesse eines geordneten Verfahrens in Entmündigungssachen. Vom 18. Mai.

Diese Weisungen bezwecken, den zu Entmündigenden gehöriges rechtliches Gehör zu sichern, was nach der Ansicht des Bundesgerichts nicht überall sorgfältig genug beachtet wird.

III. Sachenrecht.

34. Bundesgesetz betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen. Vom 3. April. (S. 319 ff.)

35. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zu vorstehendem Bundesgesetze. Vom 24. Juli. (S. 325 ff.)

Es handelt sich darum, die schweizerische Gesetzgebung mit Art. 4 der am 2. Juni 1911 in Washington revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Einklang zu bringen. Dieser Art. 4 gibt den Angehörigen der Verbandsländer, welche für eine zu patentierende Erfindung usw. in irgend einem Verbandslande ein Gesuch um gesetzlichen Schutz regelrecht eingereicht haben, für die innerhalb gewisser Fristen erfolgende, den gleichen Gegenstand betreffende Schutzanmeldung in anderen Verbandsländern ein Prioritätsrecht, derart, dass mit Bezug auf die Zeitfolge mehrerer, von verschiedenen Personen für den gleichen Gegenstand bewirkter Schutzanmeldungen und mit Bezug auf die Frage der Neuheit der Erfindungen etc. die Sache so anzusehen ist, wie wenn das Datum der Schutzanmeldung in den andern Vertragsländern mit dem Datum jener früheren Schutzanmeldung zusammengefallen wäre. Nach den betr. Bundesgesetzen musste die Neuheit zur Zeit der in der Schweiz erfolgten Schutzanmeldung vorhanden sein. Das Gesetz bestimmt nun, dass die Angehörigen von Verbandsländern ihre Erfindungen während zwölf Monaten nach einer von ihnen in einem nicht-schweizerischen Verbandslande regelrecht bewirkten Anmeldung zum Patentschutz in der Schweiz anzumelden befugt sind, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen ihre Anmeldung ungültig würde. Für gewerbliche Muster und Modelle gilt dies mit einer Frist von vier Monaten.

Ein zweiter Punkt ist das Ausstellungsrioritätsrecht. Nach bisherigen Bundesgesetzen gilt als Beginn der Prioritätsfrist derjenige Tag der Ausstellung, an welchem der zur Schau gestellte Gegenstand dem Publikum zum ersten Male zugänglich war. Dieses Datum lässt sich meist nicht sicher feststellen. Es wird daher als Beginn der Prioritätsfrist der Tag der Eröffnung der Ausstellung festgesetzt. Art. 7 bestimmt: die Angehörigen von Vertragsländern sind befugt, ihre Erfindungen usw., deren Gegenstand sie an einer gewerblichen Ausstellung zur Schau gestellt haben, während sechs Monaten vom Tage der Eröffnung der Ausstellung an zur Patentierung oder zum Muster- und Modellschutze anzumelden, ohne dass durch in-

zwischen eingetretene Tatsachen ihre Anmeldung ungültig würde. Durch dieses neue Gesetz werden die Art. 36 und 37 des BGes. betr. die Erfindungspatente vom 31. Juni 1907 und die Art. 34 und 35 des BGes. betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 ersetzt.

Über das nähere s. die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juli 1913 im BBl 1913, Band IV S. 32 ff.

36. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausstellung von Gesundheitsscheinen über verpfändetes Vieh. Vom 24. April. (S. 167.)

37. Bundesratsbeschluss über die Waldnutzung oberhalb und längs der Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets (Ormont-Dessus). Vom 28. Juli. (BBl 1914, IV S. 33 ff.)

38. Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Strecke Frutigen-Brig der Eisenbahn Bern-Lötschberg-Simplon gelegenen Waldungen. Vom 14. August. (BBl 1914, IV S. 59 ff.)

39. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild (Bezirk Piz d'Aela). Vom 8. Juli. (S. 281 f.)

Neue Abgrenzung infolge der Aussetzung von Steinwild.

40. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Vogeljagdordnung für den Untersee und Rhein, vom 7./18. Dezember 1897. Vom 22. Mai.

In Übereinstimmung mit der grossherzoglich-badischen Regierung neue Bestimmung der Seefeiertage (die Sonntage, Neujahr, Dreikönigstag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag).

41. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, vom 3. Juli 1897. Vom 29. Mai. (S. 241 ff.)

In Übereinstimmung mit der grossherzoglich-badischen Regierung werden neue Vorschriften erlassen über den Fang von Gangfischen und Kropffelchen, Seefeiertage, Verwendung von Stellnetzen.

42. Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Fischereiordnung vom 3. Juli 1897 für den Untersee und Rhein. Vom 13. Oktober. (S. 524.)

Betrifft die Verwendung der Stellnetze.

43. Bundesratsbeschluss betreffend Maschenweite der Netze zum Felchenfang im Bodensee. Vom 20. November. (S. 582.)

Mindestens 40 mm. Maschenweite.

IV. Obligationenrecht.

44. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Vom 4. September. (S. 461 f.)

Betrifft die Eichung der Fässer für Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier.

45. Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern. Vom 4. September. (S. 459 f.)

46. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Übergangsbestimmung der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern. Vom 7. April. (S. 120 f.)

47. Bundesratsbeschluss betreffend Kontrollierung der Platinwaren. Vom 10. Februar. (S. 56 f.)

Den Fabrikanten von Platinwaren wird dadurch ermöglicht, ihre Fabrikate mit einem eidgenössischen Feingehaltsgarantiestempel versehen zu lassen, wie dies für die Gold- und Silberwaren vorgesehen ist.

48. Verordnung (des Bundesrates) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 8. Mai. (S. 180 ff.)

Diese in unendlichem Detail reglementierende Verordnung ist eine Revision der Verordnung vom 29. Januar 1909, über die in dieser Zeitschrift, N. F. XXIX S. 353 f. kurz referiert worden ist. Es handelt sich um die möglichst genaue Bestimmung darüber, wie die in Verkehr gebrachten Lebensmittel beschaffen sein müssen; diese Bestimmungen werden durch die neue Verordnung revidiert.

49. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 82 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 24. September. (S. 491.)

Gestattung der Einfuhr, des Feilhaltens und des Verkaufes künstlich gefärbter Teigwaren mit nichtgesundheitsschädlichen Farbstoffen bis auf weiteres.

50. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 175 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Entsäuerung der Weine des Jahres 1914). Vom 6. Oktober. (S. 514.)

51. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit

Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 27. November. (S. 590.)

Das Bier muss aus einer mindestens zehnprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein.

52. Bundesbeschluss betreffend Aufhebung der zeitweiligen Zollermässigung auf Gefrierfleisch. Vom 31. März. (S. 118.)

53. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der zeitweiligen Zollermässigung auf gefrorenem Fleisch. Vom 7. April. (S. 119.)

54. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Januar 1913, Abschnitt A, „Allgemeine Bestimmungen“ der Lebensmittelverordnung. Vom 7. April. (S. 117.)

Verlängerung der Jahresfrist für Änderung der mit der Verordnung nicht in Einklang stehenden Verpackungen, Aufschriften und dergl. von Lebensmitteln bis Ende des Jahres 1914.

55. Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit kalifornischem Dörrost. Vom 20. Februar. (S. 60.)

Sanitätspolizeilicher Natur.

56. Bundesratsbeschluss betreffend das schweizerische Lebensmittelbuch. Vom 30. März. (S. 83 f.)

Dieses Buch, das die Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die Beurteilung der unter Bundesaufsicht stehenden Lebensmittel enthält, ist in einigen Kapiteln revidiert worden.

57. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. Vom 18. Juni. (S. 535 ff.)

Das gleichnamige Bundesgesetz vom 23. März 1877 erschien damals als ein Wagnis, das bei Vielen der Besorgnis begegnete, dass die Fabrikhaber dadurch zu sehr belastet würden und nicht mehr mit den Industriellen des Auslandes konkurrenzfähig bleiben könnten. Die Erfahrung hat diese Besorgnisse als unbegründet erwiesen und die Sozialdemokraten verfehlten nicht, daraus ihre Schlüsse zu ziehen und eine Revision des Gesetzes im Sinne einer bedeutenden Erweiterung der Rechte der Arbeiter anzustreben. Die Opposition von Seiten der Industriellen blieb nicht aus und die Gegensätze waren so stark, dass eine Einigung fast unmöglich schien. Schliesslich gelang es aber doch dem Bundesrate, auf einer von ihm einberufenen Vermittlungskonferenz von Vertretern der Industriellen und der Arbeiter nach langem und zähem Markten die gegenseitigen Forderungen dahin zu vergleichen, dass die Arbeiter das Resultat als Mindest-

mass ihrer Forderungen glaubten annehmen zu können, und die Industriellen dasselbe ohne ernste Gefährdung ihrer Betriebe bewilligen konnten. Auf dieser Vermittlungsbasis ist dann der Gesetzesentwurf an die eidgenössischen Räte gebracht und von diesen erledigt worden.

Was als Fabrik zu gelten hat, steht im wesentlichen im Einklang mit dem alten Gesetz, eine Ausdehnung des Begriffs auf kleine Gewerbe wäre auch bei dem nur für grössere Fabrikbetriebe gerechtfertigten Zuschnitte der meisten Gesetzesbestimmungen nicht angebracht gewesen; neu ist bloss die Ausdehnung des Gesetzes auf Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe in Zusammenhang stehen. Der Bundesrat entscheidet wie bisher in Zweifelsfällen, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik dem Gesetz zu unterstellen sei, oder ob sie diesen Charakter nicht mehr besitze. Die Vorschriften über notwendige Beschaffenheit der Arbeitsräume in hygienischer, baulicher usw. Hinsicht sind gegenüber dem alten Gesetze sehr viel einlässlicher redigiert. Die Baupläne müssen von der Kantonsregierung genehmigt werden, und zur Eröffnung des Betriebes ist deren Bewilligung erforderlich, die nur erteilt wird, wenn sich nach fachmännischer Prüfung die Ausführung des Baues und die innere Einrichtung als den Plänen entsprechend erweist. Auch die Bestimmungen über die Fabrikordnung enthalten viel neues. Wichtig ist, dass in derselben der Verkehr mit geistigen Getränken und der Genuss solcher im Bereiche der Fabrik während der Arbeitszeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden kann, ein Satz, den der Ständerat dem lange widerstrebenden Nationalrat schliesslich abgerungen hat (der letztere wollte nur dem Arbeitgeber verbieten, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke an seine Leute auszuwirken; sie durften also selber solche mitbringen). Die Verhängung von Bussen ist bloss zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen sind, und die einzelne Busse darf ein Viertel (bisher die Hälfte) des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen. Unzulässig ist die zur Strafe verfügte vorübergehende Ausschliessung von der Arbeit; solche darf nur erfolgen, wenn der Zustand des Arbeiters ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht oder sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet. Vor Erlass einer Fabrikordnung sind die Arbeiter von deren Inhalt in Kenntnis zu setzen und können sie sich darüber in Frist von höchstens vier Wochen schriftlich äussern. Diese ihre Äusserung ist der Kantonsregierung zugleich mit dem Entwurfe der Fabrikord-

nung einzureichen, und von ihr anlässlich der Genehmigung der Ordnung in gutschinender Weise zu berücksichtigen.

Das Dienstverhältnis steht in erster Linie unter den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes über den Dienstvertrag, auf die das Gesetz ausdrücklich verweist, in zweiter unter den Spezialbestimmungen dieses Gesetzes, wonach mangels abweichender Vereinbarung im Dienstvertrage das Verhältnis beiderseits auf 14 Tage gekündigt werden kann, die ersten 14 Tage vom Eintritt an als Probezeit gelten, innerhalb deren der Austritt und die Entlassung ohne Kündigung stattfinden kann, der Fabrikhaber den Lohn alle 14 Tage in bar und in gesetzlicher Währung innert der Arbeitszeit an einem Werktag auszuzahlen hat. Sonst noch Einzelheiten. Zivilstreitigkeiten zwischen Fabrikherrn und Arbeitern sollen auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens von den durch die Kantone zu bezeichnenden Gerichtsstellen erledigt werden; der Richter hat von Amts wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen, er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen; das Verfahren ist kostenlos.

Die Kantone errichten ständige Einigungsstellen behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen. An die Stelle dieser amtlichen Einigungsstelle tritt die von mehreren Fabrikhabern derselben Industrie und ihren Arbeitern errichtete freiwillige Einigungsstelle.

Ausführlich und detailliert sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit (Regel zehnstündiger Arbeitstag), wir können sie hier nicht im Einzelnen wiedergeben. Umgehung der Vorschriften dadurch, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird oder die Arbeiter in den Arbeitspausen in der Fabrik freiwillig arbeiten, ist verboten. Sehr einlässlich die Vorschriften über Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überzeitarbeit, Ersatzruhetage dafür, Schichtwechsel in der Tag- und Nacharbeit, Bewilligung für das alles.

Über die Beschäftigung von Frauenspersonen und von Jugendlichen in den Fabriken enthält das Gesetz ebenfalls einige gegenüber dem alten Gesetze den Schutz dieser Personen erweiternde Bestimmungen von übrigens nicht grossem Belange.

Aus den Vollzugsbestimmungen ist hervorzuheben: Art. 81: Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben sollen hinsichtlich der gewerblichen Betriebe die Grundsätze, die für den Vollzug von Art. 1 des Bundesgesetzes

vom 23. März 1877 aufgestellt worden sind, nicht im Sinne einer ausgedehnteren Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes geändert werden. Ferner: Der Vollzug des Gesetzes liegt den Kantonen ob; diese bezeichnen die dafür tätigen Organe. Die Oberaufsicht liegt bei dem Bundesrate, der als Kontrollorgane eidgenössische Fabrikinspektorate einrichtet und eine Fabrikkommission bestellt, in der „die Wissenschaft“ und unter sich zu gleichen Teilen die Fabrikinhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen, und der die Begutachtung von Fragen zukommt, die zum Erlass von Verordnungen oder Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen. Gegen Verfügungen der kantonalen Unterbehörden ist Rekurs an die Kantonsregierung, gegen diese an den Bundesrat zulässig. Rekursfrist 20 Tage.

Strafbestimmungen. Übertretung dieses Gesetzes und der zu seinem Vollzuge erlassenen Verordnungen wird in leichten Fällen mit fünf bis fünfzig Franken gebüßt, in schweren mit Busse von fünfzig bis fünfhundert Franken bestraft, womit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden kann. Bei Rückfall und besonderer Gefährlichkeit oder langer Dauer der Übertretung tritt Erhöhung der Strafe ein. Verjährung der Übertretung in einem Jahre, der rechtskräftig gewordenen Strafen in fünf Jahren. Für die Zu widerhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Fabrikinhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebes übertragen war. Derartige Stellvertretung entlastet den Fabrikinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst die Leitung auszuüben im Falle war, und wenn die Stellvertretung solchen Personen übertragen war, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eigneten.

58. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 34 der Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach- und Starkstromleitungen und von elektrischen Leitungen mit Eisenbahnen. Vom 14. Dezember. (S. 645 f.)

Sicherungsvorschrift für hölzerne Tragwerke auf offener Strecke.

59. Vorschriften (des Bundesrates) betreffend Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen. Vom 4. August. (S. 427 ff.)

60. Bundesratsbeschluss betreffend einen Zusatz zu Artikel 82, Ziffer 2, der Postordnung. Vom 13. Januar. (S. 27.)

Herstellung der Wertzeichen höhern Betrags betreffend.

61. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 19. Juni. (S. 247.)

Betrifft Art. 107 Ziffer 2 (Weiterleitung von Paketen innerhalb einer politischen Gemeinde bezüglich der Kosten).

62. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung und Ergänzung der Postordnung (Art. 10, 16 und 28). Vom 30. Januar. (S. 36 ff.)

Betrifft Detail für Abholung und Aufgabe von Sendungen aller Art.

63. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Dienstkleidung). Vom 17. Dezember. (S. 649 f.)

64. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Erstellung der Wertzeichen der Postverwaltung. Vom 29. September. (S. 506 ff.)

65. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt C. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 3. Februar. Gültig ab 1. März. (S. 45 f.)

Verzeichnis der kantonalen Feiertage.

66. Dasselbe. Ergänzungsblatt D. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 3. April. Gültig ab 1. Mai. (S. 87 f.)

Betrifft die Beförderung lebender Tiere.

67. Dasselbe. Ergänzungsblatt E. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 9. Oktober. Gültig ab 1. November. (S. 518.)

Lebende Fische unter Bedingungen als Reisegepäck zugelassen.

68. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Anhanges II zum Eisenbahntransportreglement (Schwyzer Strassenbahnen). Vom 14. September. (S. 477.)

69. Bundesratsbeschluss betreffend Auslegung des Art. 104 des Militärtransportreglements. Vom 6. Oktober. (S. 515.)

Betrifft die Reisetaxen.

70. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz. Vom 30. März. (S. 84 ff.)

Betrifft den Zolldienst auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

71. Bundesgesetz betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten. Vom 18. Juni. (S. 526 ff.)

Gebühr (je nach der Beschaffenheit des zu konzessionierenden Werkes verschieden) bei Einreichung des Konzessionsgesuches zu entrichten, sonst wird das Gesuch nicht in Behandlung

gezogen. Bei Eisenbahnkonzessionsbegehren ist die Gebühr 500 Franken Grundtaxe nebst 50 Franken Zuschlag für jeden Kilometer der Bahnlänge; bei andern Transportanstalten (Schiffahrts- oder Automobilunternehmung, Aufzug oder Luftseilbahn) 250 Franken Grundtaxe und Zuschlag von 25 Franken für jeden Kilometer der Luftdistanz von der Anfangs- bis zur Endstation; Änderung einer Konzession 100 Franken usw. Die Gebühren werden zwischen Bund und Kanton, in dessen Gebiet die Unternehmung liegt, zu Hälften geteilt. Kommt das Gebiet mehrerer Kantone in Betracht, so wird die ihnen insgesamt zukommende Hälfte der Gebühr im Verhältnis der auf jeden Kanton entfallenden kilometrischen Länge verteilt. Bei Verweigerung der Konzession (oder des Verlängerungsgesuches) in der Regel Rück erstattung der Hälfte. Der Bundesrat entscheidet endgültig über alle Anstände, die sich aus der Vollziehung dieses Gesetzes ergeben.

72. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten. Vom 20. Oktober. (S. 529 f.)

73. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) für den Telegraphen- und Telephondienst zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten. Vom 14. April. (S. 139 ff.)

74. Bundesbeschluss betreffend die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen. Vom 17. Juni. (S. 259 f.)

75. Bundesratsbeschluss betreffend die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen. Vom 29. September. (S. 503 ff.)

76. Bundesratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 über die Massnahmen gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Warenverkehr betreffen. Vom 10. November. (S. 574 f.)

77. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 102 bis 111 (Abschnitt XIII) der Verordnung über das Telefonwesen. Vom 25. September. (S. 493 r.)

Betrifft Stationsverlegungen (Versetzung oder Abänderung von Telephoneinrichtungen usw.).

78. Bundesgesetz über die Militärversicherung. Vom 23. Dezember.

Der Bund versichert die Militärpersonen (wer alles unter diesen Begriff fällt, sagt Art. 2) gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen, die sie während des Dienstes (Einrücken in den Dienst und Rückkehr aus demselben inbegriffen) betreffen oder die Folge gesundheitsschädlicher Einwirkungen während dieser Zeitdauer sind. Wie es bei Nachteilen und Unfällen, die aus vordienstlichen Krankheiten hervorgehen, gehalten wird, sagen die Art. 8 und 9. Für Krankheit aus Arglist oder grober Fahrlässigkeit oder Zu widerhandeln gegen dienstliche Befehle kann der Versicherte der Ansprüche aus der Versicherung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. Absichtliche Verschweigung oder unrichtige Angaben über den wahren Sachverhalt Art. 12 und 13. Unpfändbarkeit der Ansprüche auf Leistungen der Militärversicherung Art. 14. Sofortige Meldung einer ausbrechenden Krankheit oder eines Unfalls bei dem Vorgesetzten. Kontrolle des Oberfeldarztes Art. 17 ff. Leistungen der Militärversicherung: bis zu wiedererlangter Erwerbsfähigkeit oder Invaliderklärung kostenfreie Verpflegung und Behandlung in dem Spital, das die Militärbehörde anweist (nach Befinden Hauspflege); die Kranken beziehen bis zum Ende des betreffenden Dienstes den Gradsold bzw. den Schulsold und nach Ablauf des Dienstes ein Krankengeld Fr. 3 täglich für die nächsten 30 Tage, für die folgenden Tage reduziert nach einlässlichen Vorschriften der Art. 25—30. Der als invalid Erklärte erhält eine lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Pension, bei völliger Erwerbsunfähigkeit im Betrag von 70% des Jahresverdienstes, bei teilweiser entsprechend gekürzt. Statt der Pension tritt eine Abfindung ein, wenn Aussicht auf Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit mit Wiederaufnahme der Arbeit vorhanden ist. Pensionsberechtigung der Witwe auf 40% des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Sind noch andere Personen pensionsberechtigt, so dürfen diese Pensionen zusammen nicht mehr als 50% des Jahresverdienstes des Verstorbenen ausmachen. Pensionsberechtigung der Kinder: für jedes Kind 15% des Jahresverdienstes, wenn die Mutter noch lebt, sonst 25%, bis zu zurückgelegtem 18. Altersjahr, doch dürfen die Pensionen der Witwe und der Kinder zusammen 65% des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen. Mangels von Frau und Kindern Pensionsberechtigung des Vaters oder der Mutter 20%, beider Eltern zusammen 35% des Jahresverdienstes des Verstorbenen, falls dieser sie hatte unterhalten helfen. Eine vom Bundesrat ernannte Pensionskommission von 7 Mitgliedern entscheidet

über Gewährung, Änderung, Entzug, Auskauf einer Pension und über Abfindungen. Rekurs gegen die Entscheide an das eidg. Versicherungsgericht binnen 30 Tagen zulässig.

Die Art. 56 ff. befassen sich dann noch mit dem Verhältnisse zur schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für den Fall, da der Versicherte auch gleichzeitig obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert ist. In diesem Falle ruht letztere Versicherung während dieser Zeit. Bei Konkurrenz vordienstlicher Krankheiten und dienstlicher Folgen Teilung der Versicherung zwischen bürgerlicher und Militärversicherung.

Aufbringung der Mittel. Der Bund bestreitet sämtliche Kosten. Das schweizerische Militärdepartement verwaltet die Militärversicherung durch den Oberfeldarzt und das nötige Personal. Die Bundesversammlung hat jährlich im Voranschlag einen Posten von wenigstens 500,000 Franken zur Aeuflnung des Invalidenfonds aufzunehmen, bis dieser auf 50 Millionen Franken angestiegen ist, dann neuer Beschluss. Dieser Fonds darf nur im Kriegsfalle und nur für die nach diesem Gesetze aufzubringenden Leistungen in Anspruch genommen werden, gleichwie der Grenus-Invalidenfonds und die eidgenössische Winkelriedstiftung.

Dieses Gesetz lässt die Grundlagen und die leitenden Gedanken des bisher gültig gewesenen (betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901) durchaus bestehen und ändert nur unwesentliche Punkte.

79. Bundesratsbeschluss betreffend Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung. Vom 30. Oktober. (S. 565 f.)

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

80. Kreisschreiben Nr. 6 des Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuld betreibung und Konkurs für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter. Vom 30. April. (Schweiz. Ztschr. f. Betr.- und Konkursrecht, Jahrg. III S. 235.)

Mitteilung eines einheitlichen Formulars für die Aufnahme von Retentionsurkunden.

81. Kreisschreiben (der Schweizerischen Oberpostdirektion) an die Kreispostdirektionen betreffend die Be schlagnahme von Postsendungen im Betreibungs- und Konkursverfahren. Vom 20. April. (Mitgeteilt in der Schweiz. Jur.-Ztg, Jahrg. XI S. 68.)

VI. Strafrecht.

82. Bundesbeschluss betreffend die Unterstellung vor-sätzlicher Aufforderung zur Begehung von Verbrechen im Sinne des § 79 des Strafgesetzbuches des Kantons Zürich (Gesetz vom 26. April 1908) unter die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit. Vom 30. Januar. (S. 43 f.)

Der § 79 des Zürcher Strafgesetzbuchs bestimmt, dass für alle Fälle, in denen zugleich eine Bestimmung des Bundesstrafrechts verletzt und darüber von Bundes wegen die Strafverfolgung eingeleitet wird, der Kanton das Strafverfolgungsrecht dem Bunde überweisen solle. Dies bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung (Art. 106 des BGes. über Organisation der Bundesrechtspflege). Zürich ersucht daher darum, es sei die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen (es handelt sich hauptsächlich um Aufruhr und dergl.) dem Bundesgerichte zu übertragen. Diesem Gesuche wird hiemit entsprochen, unter den näheren Bestimmungen, dass sich in diesen Fällen das Verfahren in seinem ganzen Verlaufe ausschliesslich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung richte, dagegen in Bezug auf das materielle Strafrecht, soweit Übertretungen des Zürcherischen Strafgesetzbuches in Frage kommen, die Bestimmungen des letzteren Gesetzes anzuwenden seien, immerhin mit Zusammenrechnung der Strafen für konnexe Verbrechen (Art. 33 Bundesstrafrechts v. 4. Februar 1853); ferner, dass die Kosten des Verfahrens vom Bunde oder vom Kanton zu tragen sind, je nachdem das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen einen Tatbestand des Bundesstrafrechtes oder einen solchen des Zürcher Strafgesetzbuches bildet.

VII. Rechtsorganisation (inbegriffen Sporteln und Besoldungen).

83. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung. Vom 26. März. (S. 292 ff.)

Die Organisation und der Geschäftsgang des Bundesrates waren bisher durch Bundesbeschlüsse geregelt vom 21. August 1878 und 28. Juni 1895: der letztere hatte insbesondere die von 1888 bis 1895 geltende, als „System Droz“ gekennzeichnete Ordnung beseitigt, wonach die auswärtigen Angelegenheiten nicht dem Bundespräsidenten, sondern einem Departement des Äussern unterstellt waren, welche Einrichtung es ermöglicht hatte, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten längere

Zeit in einer einzigen Hand zu lassen, während sie früher mit dem jährlichen Wechsel des Bundespräsidenten ebenfalls gewechselt hatte. Im Jahre 1895 war man ohne Opposition in den Räten auf das frühere System zurückgekommen, um dem Bundespräsidenten wieder seine Stellung als Vertreter der Eidgenossenschaft gegenüber dem Ausland zurückzugeben. Einige in den letzten Jahren eingetretene vermeintliche und wirkliche Misserfolge der Schweiz in diplomatischen Verhandlungen mit dem Ausland (Simplonvertrag mit Italien, Gotthardvertrag, Vertrag mit Frankreich betr. die Zufahrtslinien zum Simplon, deutscher Niederlassungsvertrag) gaben Anlass zu lebhafter Wiedererörterung der Frage, ob nicht auf das „System Droz“ zurückgekommen werden sollte, um in die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wieder mehr Stätigkeit und Sicherheit zu bringen. Über die in der Bundesversammlung angeregte Frage einer Reorganisation des politischen Departements, das, eben seit der Ordnung von 1895, von Amtswegen dem Bundespräsidenten untersteht, sprach sich der Bundesrat in einem Bericht vom 2. Juli 1909 aus und kam zum Schlusse, es bei der Organisation des politischen Departements zu belassen, die sich auch in schwierigen Zeiten im ganzen bewährt habe; dagegen erklärte er sich bereit, die Reorganisation des Bundesrates und der Departemente und die Frage des Geschäftsgangs im Sinne anderer Verbesserungen zu verfolgen und zu gegebener Zeit darüber zu berichten. Der Ständerat erklärte sich mit den Darlegungen des Bundesrates am 20. Oktober 1909 einverstanden; in der Kommission des Nationalrates dagegen konstatierte eine Mehrheit die Notwendigkeit einer Reorganisation des politischen Departements in dem Sinne, dass es wie die andern Departemente einer Leitung unterstellt werde, die nicht jedes Jahr wechsle; der Bundesrat möge darum eine Vorlage einbringen betr. Entlastung des Gesamtbundesrates und der Departementsvorsteher durch Erweiterung der Befugnisse des Bundesgerichts, Abänderung der Befugnisse der Abteilungschefs; eine Minderheit verlangte die Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesrates von 7 auf 9, die Wahl des Bundesrats durch das Volk, die Verlängerung der Amts dauer des Bundespräsidenten auf 3 Jahre. In dem neuen Berichte betr. die Reorganisation der Bundesverwaltung vom 9. Juli 1912 stellt der Bundesrat zunächst fest, dass die Bundesversammlung inzwischen gemäss seiner Vorlage einzelne Geschäfte des Bundesrates an das Bundesgericht übertragen, dass er ferner eine Vorlage betr. Schaffung eines Verwaltungsgerichtes eingebracht, und dass er auch mittelst Bundesratsbeschlusses den Abteilungschefs der Depart-

mente gewisse Kompetenzen zu selbständiger Geschäftserledigung eingeräumt habe. In der Frage der Schaffung eines besondern politischen Departements, losgelöst vom Amte des Bundespräsidenten, hielt er dagegen seinen ablehnenden Standpunkt fest, und verlangte nunmehr einen grundsätzlichen Entscheid des Parlamentes über diese Frage. Unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Berichtes, dessen Schlussfolgerungen nur eine schwache Mehrheit des Bundesrates zugestimmt hatte, trat der Hinscheid von zwei Mitgliedern dieser Behörde ein, und nach den Ersatzwahlen verschob sich die Mehrheit in einem Masse, dass der Bundesrat es für angemessen hielt, ohne einen Entscheid der Räte abzuwarten, die Angelegenheit von sich aus in Wiedererwägung zu ziehen, worauf beschlossen wurde, der nationalrätslichen Kommission mitzuteilen, dass der Bundesrat bereit sei, einen Antrag auf Rückweisung der Frage, ob ein besonderes politisches Departement zu bilden sei, entgegenzunehmen; die genannte Kommission beauftragte dann den Bundesrat, eine Vorlage zu machen betr. Entlastung des Bundesrates durch Übertragung von Befugnissen an untergeordnete Amtsstellen, ferner betr. Schaffung eines ständigen politischen Departements und endlich zu berichten über die Vermehrung der Mitglieder des Bundesrates von 7 auf 9. Diesen Aufträgen kam der Bundesrat nach durch die Botschaft vom 13. März 1913 betreffend die Organisation der Bundesverwaltung, womit ein Gesetzesentwurf von 41 Artikeln vorgelegt und begründet wurde, der an Stelle der Bundesbeschlüsse über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates von 1878 und 1895 treten soll.

Das auf Grund dieser Vorlage erlassene Bundesgesetz beruht auf der bisherigen Zahl von 7 Mitgliedern des Bundesrates, bleibt auch bei dem einjährigen Wechsel der Präsidialwürde, nimmt aber dem Bundespräsidenten die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten von Amts wegen, indem Art. 18 bestimmt, dass der „Bundespräsident das Departement leitet, das ihm übertragen“ ist; dagegen bleibt dem Präsidenten die Bundeskanzlei zugeteilt. Es werden folgende Departemente gebildet: Politisches Departement, Inneres, Justiz- und Polizei-, Militär-, Finanz- und Zoll-, Volkswirtschaft-, Post- und Eisenbahndepartement. Das politische Departement speziell umfasst die Abteilung für das Auswärtige, die innerpolitische Abteilung und die Handelsabteilung. Auch die übrigen Departemente sind in Abteilungen zerlegt, und am Schluss des Gesetzes steht der wichtige Satz, dass jede Dienstabteilung einen Chef oder Direktor hat, der im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des Voranschlags die Geschäfte der Abteilung leitet und dafür verantwortlich ist; er

unterzeichnet auch die von ihm ausgehende Korrespondenz und die von ihm getroffenen Verfügungen; auch steht ihm der direkte Verkehr mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und Privaten zu. Diese Bestimmung des Art. 37 ist eine Ergänzung des Art. 23, kraft dessen der Bundesrat ermächtigt wird, unter Mitteilung an die Bundesversammlung bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen unterstellten Amtsstellen zuzuweisen; in diesen Fällen ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege an den Bundesrat vorbehalten, soweit nicht die Bundesgesetzgebung die Weiterziehung an eine andere Behörde vorschreibt. Mit diesen Bestimmungen ist die Entwicklung der Bundesverwaltung im bureaukratischen Sinne festgestellt, womit gesagt sein soll, dass inskünftig ein grosser Teil der Verwaltungstätigkeit von Rechts wegen nicht von den Mitgliedern des Bundesrates selbst, sondern von den von ihm (nicht von der Bundesversammlung) gewählten Beamten besorgt wird; allerdings war das bei der ungeheueren Entwicklung der dem Bunde zugewiesenen Aufgaben nicht mehr zu vermeiden. Aber die Verschiedenheit der Organisation der eidgenössischen Verwaltung von den kantonalen Verwaltungsorganisationen, wo doch überall das dem Departement vorgesetzte Mitglied des Regierungsrates für die Departementsverwaltung direkt verantwortlich ist, liegt klar zu Tage. Eine neue Organisation der Departemente und der Bundeskanzlei, welche obige Grundsätze im Einzelnen durchführen soll, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Speiser.

84. Bundesbeschluss betreffend Revision von Artikel 103 der Bundesverfassung und Aufnahme eines Art. 114^{bis} in die Bundesverfassung. Vom 20. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober. (S. 659 ff.)

1. Bezuglich des Art. 103 besteht das Neue darin, dass die Bundesgesetzgebung bestimmte Geschäfte den Departementen des Bundesrates oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechts zur Erledigung überweisen kann, während bisher die Einteilung der Departemente einzig den Zweck hatte, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern, aber der Entscheid immer vom Bundesrat als Behörde ausgehen musste. Für die Behandlung der Beschwerden wird weiter ein eidgenössisches Verwaltungsgericht in Aussicht genommen. 2. Davon handelt Art. 114^{bis}. Ein eidgenössisches Verwaltungsgericht ist ein schon seit langer Zeit bestehendes und in den Räten wie ausserhalb derselben ausgesprochenes Begehren, nicht bloss um dem Bürger gegenüber der Staats-

allmacht und der Beamtenautokratie einen kräftigeren Schutz zu gewähren als er ihn durch Rekurs an die übergeordneten Verwaltungsorgane finden kann, die von keinen andern Gesichtspunkten in Beurteilung des Falles ausgehen als die ihnen untergebenen Amtsstellen, sondern auch weil sich bei Behandlung solcher Rekurse in Nationalrat und Ständerat mehr und mehr den Mitgliedern der Bundesversammlung selbst die Überzeugung aufgenötigt hatte, wie wenig hier oft, sei es der Rekurrent, sei es die angegriffene Verwaltung, zu dem ihnen gebührenden Rechte komme. Die Klagen über mangelhaftes Funktionieren der beiden Räte als Rekursinstanz datieren von 1865 an.

Der neue Art. 114^{bis} ist ein reiner sog. Programmartikel. Wie das Verwaltungsgericht zu organisieren sei, ob als ständiger Verwaltungsgerichtshof mit Berufsrichtern oder als nichtständiges Gericht, was für Administrativstreitigkeiten und Disziplinarfälle ihm zuzuweisen seien, was für ein Verfahren Platz zu greifen habe, wird der Bundesgesetzgebung zu bestimmen überlassen. Hier der genaue Wortlaut des Bundesbeschlusses.

1. Art. 103 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

2. In die Bundesverfassung wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

IV^{bis}. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Art. 114^{bis}. Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

85. Bundesratsbeschluss betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften. Vom 17. November. (S. 602 ff.)

Eine ausführliche Aufzählung der betreffenden Geschäfte, in Anwendung von Art. 23 des BG über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914.

86. Vorschriften (des Bundesrats) über den Dienstgang. Vom 17. November. (BBl 1914, IV S. 539 f.)

Betrifft den Dienstgang der an den Bundespräsidenten gerichteten Korrespondenz durch die Bundeskanzlei und die Vollziehung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse durch dieselbe.

87. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 32 und 32^{bis} (Kreiseisenbahnräte) der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. Vom 21. August. (S. 406 f.)

Betrifft die Zahl der Mitglieder der Kreiseisenbahnräte.

88. Reglement (des Bundesrates) betreffend das schweizerische Gesandtschaftspersonal. Vom 3. Februar. (S. 39 ff.)

89. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 17. Juli. (S. 290 f.)

Änderung in der Bezeichnung der kantonalen und Gemeindeunternehmungen, die wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen und daher keine Portofreiheit geniessen.

90. Verordnung (des Bundesrates) über die Führung der Inventarien bei der eidgenössischen Postverwaltung. Vom 16. Januar. (S. 29 ff.)

91. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 1—8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. Vom 7. April. (S. 129 ff.)

Neue Einteilung des Bahnnetzes in fünf Kreise.

92. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 / 15. November 1901 zum Bundesgesetze betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen. Vom 11. Dezember. (S. 642 ff.)

Reduktion der Jahresfreikarten, mit denen allerdings bisher etwas freigebig verfahren worden war. Ein Reglement ist zu erlassen über die Fälle, wo Gewährung der Fahrt zu ermässigter Taxe stattfindet.

93. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 16 der Verordnung über die Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung. Vom 23. März. (S. 79.)

Unterzeichnung der auszustellenden Schuldscheine und der Bundeskassenscheine.

94. Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes. Vom 23. Dezember. (S. 672 ff.)

Erhöhungen im Militärpflichtersatz, einigen Zollansätzen, Taxe für Drucksachen, Gewichtstaxe für Paketpostgegenstände, Postanweisungen, im Telephonwesen.

95. Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung von Art. 13 der Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande. Vom 31. Dezember. (S. 685 f.)

In Vollziehung des BBeschlusses über Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes werden ausser der Minimalgebühr von 5 Rappen die statistischen Gebühren für jede Abfertigung bezw. Sendung verdoppelt.

96. Bundesbeschluss betreffend Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen vom 27. Juni 1901. Vom 22. Dezember. (S. 678 f.)

Betrifft die Taxen für Personenbeförderung und für Hin- und Rückfahrten.

97. Bundesratsbeschluss betreffend die Taxen für Telephonespräche zur Nachtzeit. Vom 29. Dezember. (S. 680.)

98. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Gehaltsordnung für die Beamten und ständigen Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen. Vom 21. April. (S. 166.)

99. Bundesbeschluss betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen und der Kreiseisenbahnräte. Vom 23. Dezember. (XXXI S. 95 f.)

Aufhebung der Freibillete durch Verweisung der genannten

Personen auf die Taggelder und Reiseentschädigungen der Nationalräte.

100. Bundesratsbeschluss betreffend Besoldungserhöhung der höheren kantonalen Forstbeamten. Vom 7. April. (S. 121 f.)

101. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung und Ergänzung der Postordnung. Vom 15. September. (S. 478 f.)

Betrifft die Besoldungen, namentlich der Kondukteure.

VIII. Durch den Krieg veranlasste Erlasse für die Kriegsdauer.

102. Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität. Vom 3. August. (S. 347 f.)

Die Bundesversammlung erteilt hier unter anderm dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden. Der Bundesrat erhält dafür unbegrenzten Kredit und die Ermächtigung zum Abschlusse allfälliger erforderlicher Anleihen.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind folgende Bundesratsbeschlüsse erlassen worden.

103. Bundesratsbeschluss betreffend Gewährung eines Rechtsstillstandes. Vom 5. August. (S. 358.)

Bis zum 31. August. Hiezu

104. Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesgerichts an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs zuhanden der Betreibungsämter, Konkursbeamten und Konkursgerichte betreffend die Wirkungen des Rechtsstillstandes. Vom 10. August. (BBl 1914, IV S. 44 ff.)

Bezeichnet im Einzelnen, worin sich der Rechtsstillstand äussert.

105. Bundesratsbeschluss betreffend die Bewilligung von Respekttagen für Wechsel. Vom 3. August. (S. 350.)

106. Bundesratsbeschluss betreffend Verlegung der Protestfrist für Wechsel. Vom 21. August. (S. 397 f.)

107. Bundesratsbeschluss betreffend Verlängerung des gewährten Rechtsstillstandes. Vom 21. August. (S. 398 f.)

108. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausweisung von Mietern. Vom 26. August. (S. 413 f.)

Die zuständige kantonale Behörde kann auf Antrag von Mietern, deren Notlage es rechtfertigt, die Frist, nach deren Ablauf Ausweisung erfolgen kann, angemessen erstrecken, nach Anhörung des Vermieters und Entscheid nach freiem Ermessen, kostenlos.

109. Bundesratsbeschluss betreffend höhere Gewalt im Wechsel- und Checkverkehr mit dem Ausland. Vom 1. September. (S. 423 f.)

110. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Erhebung von Wechselprotesten. Vom 29. August. (BBl 1914, IV S. 89 f.)

111. Bundesratsbeschluss betreffend Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle. Vom 4. September. (S. 463 f.)

112. Bundesratsbeschluss betreffend Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle. Vom 21. Dezember. (S. 657 f.)

113. Bundesratsbeschluss betreffend besondere Verzugsfolgen. Vom 3. November. (S. 567 f.)

„Wird nach Vertrag eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung bei Verzug in der Entrichtung von Zinsen, Amortisationen und Ratenzahlungen vorzeitig fällig oder sind in diesem Falle Strafzinsen zu bezahlen, so kann der Richter auf Begehren des Schuldners anordnen, dass diese Folgen ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass der Zahlungsverzug die Folge der durch die Kriegswirren herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse ist, und wenn durch Gutheissung des Begehrens dem Gläubiger nicht ein unverhältnismässiger Nachteil zugefügt wird. Der Richter kann die Gutheissung des Begehrens davon abhängig machen, dass der Schuldner dem Gläubiger Sicherheit für Kapital und Zins leistet. Die Kantonsregierungen bezeichnen die Gerichtsstelle, die über solche Begehren als einzige Instanz zu entscheiden hat Der Richter gibt dem Gläubiger Gelegenheit, sich zu dem Begehren des Schuldners zu äussern. Er hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen und erkennt gestützt auf die Ergebnisse seiner Erhebungen nach freiem Ermessen.“

114. Bundesratsbeschluss betreffend Schutz der in der Schweiz domizilierten Schuldner gegenüber den im Auslande domizilierten Gläubigern. Vom 17. August. (S. 389.)

115. Bundesratsbeschluss betreffend Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners. Vom 4. Dezember. (S. 595.)

Der Bundesratsbeschluss vom 17. August 1914 (oben Nr. 114) hatte dem in der Schweiz domizilierten Schuldner gegenüber dem im Auslande domizilierten Gläubiger die gleichen Stundungseinreden gewährt, die dem im Auslande domizilierten Schuldner auf Grund dortiger Rechtsnormen gegen dem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen. Dies wird nun unter Aufhebung dieses Bundesratsbeschlusses ausgedehnt auf alle „privatrechtlichen und prozessualen Einreden“, auch gegen die in der Schweiz domizilierten Rechtsnachfolger oder Nachmänner eines in fremdem Staate domizilierten Gläubigers, nach Gegenrecht.

116. Bundesratsbeschluss betreffend die Erledigung von Forderungen für Schaden an Land und für Inanspruchnahme von anderem beweglichen und unbeweglichen Eigentum anlässlich des aktiven Dienstes der Armee. Vom 18. September. (S. 479 ff.)

Entschädigungsansprüche, soweit nicht vor Wegzug der Truppe von dem betreffenden Einheitskommandanten gütlich erledigt, werden von diesem mit Protokoll über den Sachverhalt dem zuständigen Feldkommissär übermittelt, und das schweizerische Militärdepartement ernennt einen Oberfeldkommissär, der mit dem Feldkommissär des Divisionskreises und von den Kantonen ernannten Zivilkommissären das gesamte Schatzungswesen leitet. Die Schadenanzeigen sind innerhalb zehn Tagen vom Abgang der Truppen an einzureichen. Die Abschätzungen erfolgen nach Massgabe der Art. 283 Abs. 4, 287, 292, 293, 296—298 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsreglements und nach den Instruktionen des Oberfeldkommissärs. Besonders wichtige Fälle namentlich bei dauernden Befestigungsarbeiten sind an das schweizerische Militärdepartement zu leiten, und die Ausrichtung der hiefür ermittelten Entschädigungen erfolgt erst nach Beendigung des gegenwärtigen Truppenaufgebotes auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses.

117. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. Vom 28. September. (S. 495 ff.)

Der vom Bundesrat am 5. August bis zum 31. August gewährte und am 21. August bis zum 30. September verlängerte Rechtsstillstand ist nicht erneuert worden und mit letzterem Tage dahingefallen. Dagegen werden nun Erleichterungen ge-

schaffen für betriebene Schuldner, die eine Hinausschiebung der gegen sie verlangten Pfandverwertung ansprechen können, wenn sie sich zu monatlichen Abschlagszahlungen von mindestens $\frac{1}{8}$ der Betreibungssumme verpflichten und diese Fristen einhalten (mit Ausnahme für Forderungen unter Fr. 50, für Lohnforderungen, Steuern usw.). Ferner Einstellung der Verhandlung über Konkursbegehren für die Dauer von vier Monaten bei sofortiger Abschlagszahlung von $\frac{1}{5}$ der Betreibungssumme und Glaubhaftmachung der Zahlungsunmöglichkeit wegen der Kriegsereignisse (bei Wechselbetreibung Einstellung auf zwei Monate und sofortige Abschlagszahlung von $\frac{1}{3}$ der Betreibungssumme). Weiter Stundung der Betreibung für höchstens sechs Monate zu Gunsten von Schuldern, die den Nachweis erbringen, dass sie ohne ihr Verschulden infolge der Kriegsereignisse zur Befriedigung der Gläubiger ausser Stande sind, worüber die Nachlassbehörde entscheidet, mit Wirkung einer Nachlassstundung gemäss Art. 297 SchKG. Alles mit näheren Modalitäten. Ein

118. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen über die Verordnung vom 28. September 1914 betreffend die Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. Vom 28. September. (BBl. 1914, IV S. 127 ff.)

gibt dazu einen erläuternden Bericht.

119. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. November. (S. 586 ff.)

Liquidationsbegehren gegen Eisenbahnen sind vom Bundesgerichte dem Eisenbahndepartement zur Kenntnis zu bringen, das darüber zu entscheiden hat, ob dem Begehr sofort die gesetzliche Folge zu geben oder eine Verschiebung zu bewilligen sei, mit Auflegung terminweiser Abzahlungen an den das Begehr stellenden Gläubiger.

120. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20-Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank. Vom 30. Juli. (S. 333 f.)

121. Bundesbeschluss (der Bundesversammlung) betreffend die Ausgabe von 5-Franken-Banknoten. Vom 3. August. (S. 349.)

122. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 5-Franken-Banknoten. Vom 3. August. (S. 352.)

123. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von Bundeskassenscheinen von 5, 10 und 20 Franken als Banknoten. Vom 14. August. (S. 387 f.)

124. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 40-Franken-Banknoten durch die schweizerische Nationalbank. Vom 1. September. (S. 424 f.)

125. Verordnung (des Bundesrates) gegen die Versteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Vom 10. August. (S. 376 f.)

126. Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffung und den Vertrieb monopolisierter gebrannter Wasser. Vom 27. August. (S. 415 f.)

127. Bundesratsbeschluss betreffend den Vertrieb monopolisierter gebrannter Wasser. Vom 10. Oktober. (S. 522.)

128. Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 9. September. (S. 471 ff.)

Diese Kasse, die eigene juristische Persönlichkeit hat, für deren sämtliche Verbindlichkeiten aber die Eidgenossenschaft haftet, wird zu dem Zwecke errichtet, um in der Schweiz domizilierten Personen und Firmen gegen faustpfandliche Sicherheit Darlehen zu gewähren. Die Betriebsmittel kann sie durch Ausgabe von Darlehenskassenscheinen beschaffen, die auf 25 Franken lauten und gesetzlichen Kurs haben, daher weder die Kasse noch die Eidgenossenschaft bis auf weiteres verpflichtet ist, sie gegen Metallgeld oder Banknoten einzulösen.

129. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 4. Dezember. (S. 596.)

130. Bundesratsbeschluss betreffend Ausdehnung der in Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen gemein-gefährliche Epidemien vorgeschriebenen Anzeigepflicht. Vom 27. Oktober. (S. 533 f.)

131. Bundesratsbeschluss über die Pikettstellung der Armee, der Pferde und Maultiere und betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, Maultieren, Motorfahrzeugen, Getreide etc. Vom 31. Juli. (S. 335 ff.)

132. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, sowie Gross- und Kleinvieh.* Vom 2. August. (S. 345.)

133. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf verschiedene Gegenstände.* Vom 5. August. (S. 357.)

Leitungsmaterialien und dergl. für Telegraphen und Telephon.

134. *Bundesratsbeschluss betreffend Sistierung der Erhebung von Zollzuschlägen auf italienischem Zucker.* Vom 5. August. (S. 359.)

135. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf die Ledervorräte und Rohhäute.* Vom 7. August. (S. 373.)

136. *Bundesratsbeschluss über das Schlachten von Kälbern.* Vom 8. August. (S. 375.)

137. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 13. August. (S. 384 f.)

Waffen, Munition (und was zu deren Herstellung notwendig), Motorfahrzeuge, Brennmaterialien, Sanitätsmaterial, Pferde, Rindvieh, Kleinvieh, um nur wichtigstes zu nennen; sonst noch vieles.

138. *Bundesratsbeschluss über die Abgabe von Heu und Stroh an die Armee.* Vom 21. August. (S. 401 f.)

139. *Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Brotversorgung des Landes.* Vom 27. August. (S. 417 f.)

140. *Bundesratsbeschluss über den Ankauf von inländischem Getreide.* Vom 8. September. (S. 467 f.)

141. *Bundesratsbeschluss über den Verkauf von Getreide.* Vom 8. September. (S. 469 f.)

142. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 18. September. (S. 483 f.)

Grossenteils dasselbe wie in Nr. 137.

143. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffung von Stroh für die Armee.* Vom 23. September. (S. 488 f.)

144. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide.* Vom 24. September. (S. 492.)

145. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf verschiedene Gegenstände.* Vom 20. Oktober. (S. 525.)

Häute und Felle, Leder, Schuhwerk und anderes.

146. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote vom 18. September und 20. Oktober 1914 auf Kautschuk und dessen Ersatzmittel, Reifen und Mäntel*

aus Kautschuk für Fahrzeuge und Fahrräder. Vom 27. Oktober. (S. 532.)

147. *Bundesratsbeschluss betreffend Auslegung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide.* Vom 3. November. (S. 569.)

148. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide.* Vom 4. November. (S. 571 f.)

149. *Bundesratsbeschluss über das Schlachten von Kälbern.* Vom 27. November. (S. 583.)

150. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober 1914.* Vom 27. November. (S. 584 f.)

Salpeter, Kupfer, Blei, Zinn und vieles anderes.

151. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Ankauf von inländischem Getreide.* Vom 27. November. (S. 585 f.)

152. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide.* Vom 10. November. (S. 591.)

153. *Bundesratsbeschluss betreffend Auslegung der Bundesratsbeschlüsse vom 27. August, 8. September und 23. September 1914.* Vom 10. November. (S. 592.)

Für Widerhandlungen gegen die genannten Beschlüsse sind die Militärgerichte zuständig.

154. *Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsbeschlüssen vom 27. August und 8. September 1914 betreffend die Sicherung der Brotversorgung und den Verkauf von Getreide.* Vom 1. Dezember. (S. 593.)

155. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote auf Öle und Fette zu gewerblichem Gebrauch.* Vom 1. Dezember. (S. 594.)

156. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung der Ausfuhrverbote vom 18. September, 20. und 27. Oktober, 27. November und 1. Dezember 1914.* Vom 14. Dezember. (S. 644 f.)

Lumpen, Feldstecher, Kerzen, Seifen und anderes.

157. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Stroh.* Vom 31. Dezember. (S. 684 f.)

158. *Verordnung (des Bundesrates) über das Verbot der Anlage und der Benützung von Stationen mit drahtloser Telegraphie.* Vom 2. August. (S. 351 f.)

159. Bundesratsbeschluss betreffend den interurbanen Telephonverkehr. Vom 7. August. (S. 374.)

Für Privatpersonen aufgehoben.

160. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Vom 6. August. (S. 370 ff.)

Im Anschluss hieran

161. Verordnung (des Bundesrates) betreffend den Besitz und die Aufbewahrung von Sprengstoffen. Vom 10. August. (S. 378 f.)

162. Verordnung (dieselben) betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten. Vom 10. August. (S. 380 ff.)

163. Verordnung (des Bundesrates) über die Beurkundung von Todesfällen im aktiven Militärdienst. Vom 18. August. (S. 391 f.)

Diese Beurkundung erfolgt durch das Sekretariat für Zivilstandssachen des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes, dem für die Dauer des Krieges die Eigenschaft eines eidgenössischen Zivilstandsamtes verliehen ist und dem die Kommandanten der Stäbe, der Truppeneinheiten und der selbständigen Truppenkörper die Todesfälle der ihnen unterstellten Personen unverzüglich mitzuteilen haben.

164. Bundesratsbeschluss betreffend die Beteiligung der Wehrmänner bei der Volksabstimmung und den Nationalratswahlen vom 25. Oktober 1914. Vom 23. September. (S. 485 ff.)

165. Bundesratsbeschluss betreffend den Lohn der im aktiven Militärdienst stehenden Arbeiter und provisorischen Angestellten des Bundes. Vom 7. Oktober. (S. 516 f.)

Je nach der Zeitdauer des schon geleisteten Dienstes und Familienpflichten Reduktion des Lohnes.

166. Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Jagderöffnung pro 1914. Vom 21. August. (S. 399.)

Zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität Untersagung der Jagderöffnung für das gesamte Gebiet der Schweiz bis auf weiteres.

167. Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1914. Vom 10. Oktober. (S. 519 f.)

Ermächtigung der Kantone, vom 19. Oktober an die allgemeine und die Hochwildjagd zu gestatten, mit Ausnahme der Gebiete, für welche im Interesse des Landesschutzes das Jagdverbot aufrecht erhalten werden muss. Über die Abgrenzung der betreffenden Gebiete haben sich die Kantone, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, mit dem eidgenössi-

schen Militärdepartement zu verständigen. — Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere und auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 19. Oktober bis 3. November, der Schluss der Jagd auf das übrige Hochwild sowie der allgemeinen Jagd findet spätestens am 15. Dezember statt.

Von dieser Ermächtigung haben die meisten Kantone Gebrauch gemacht. Die Beschlüsse einzeln aufzuführen hat keinen Zweck.

168. Bundesratsbeschluss betreffend Mietgeld für Requisitionsfuhrwerke. Vom 17. Dezember. (S. 648.)

169. Interkantonale Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges. Vom 26. November.

Diese Vereinbarung beruht auf einem von der VI. Konferenz schweizerischer Armendirektoren in Olten am 26. November formulierten Texte, der einen modus vivendi für die Kriegszeit, vorläufig bis 1. Mai 1915, aufstellte und dem die Kantonsregierungen durch ihren Beitritt Wirksamkeit verschaffen sollen. Darnach verpflichten sich die beitretenden Kantone, allen in ihrem Gebiete seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen der andern Vertragskantone, sofern sie nachweisbar in Folge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung zu gewähren, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird. Die dergestalt Unterstützten gelten nicht als armenogenössig. Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50% ihrer Unterstützungen dem Heimatkanton Rechnung zu stellen. Die Sache scheint noch nicht recht abgeklärt, ob schon der Bundesrat seine Zustimmung zu der Vereinbarung gegeben hat und eine ansehnliche Zahl von Kantonen beigetreten ist, bis jetzt (Anfang April 1915) Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg. Den Wortlaut der Vereinbarung finde ich mitgeteilt in der Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Jahrg. 54 (1915) S. 83 f.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Allgemeines, Verfassung u. s. w.**

170. Staatsverfassung des Kantons Bern. *Revision esd Artikels 19.* Beschluss des Gr. Rats vom 20. November 1913. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. März. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XIV S. 9. A. S. d. BGes., XXX S. 668.)

Nach der letzten Volkszählung würde die Zahl der Grossratsmitglieder von 235 auf 258 steigen, da auf je 2500 Seelen ein Mitglied kommt. Die Regierung beantragte Erhöhung der Vertretungsziffer auf 3000 (und Bruchzahl über 1500 Seelen), wodurch die Grossräte auf eine Zahl von 214 reduziert würden, was im Zeitalter der Erweiterung der Volksrechte genügend sei. Dieser Antrag wurde im Grossen Rate angenommen, entgegen solchen auf grössere Reduktion (Vertretungsziffer 3500) einer- und auf Nichteintreten andererseits. In der Volksabstimmung siegte dieser Beschluss mit ca. 22,481 gegen 17,729 Stimmen; die letztern röhren hauptsächlich von den Minderheitsparteien her, die von dieser Reduktion der Mitglieder eine Verminderung ihrer Vertretung im Grossen Rate befürchten, sowie darin eine Bevorzugung der Städte vor dem Lande erblicken, indem die Städte von dieser Reduktion nicht betroffen würden.

Es entfällt nun also künftig auf je 3000 Seelen und auf einen Bruchteil von über 1500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Vertreter (bisher 2500 und 1250).

171. Revision (des Kantonsrates des Kantons Zug) von § 38 der Kantonsverfassung. Vom 28. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Juli. Gewährleistet von der Bundesversammlung am 23. Dezember. (S. d. G. X Nr. 31. A. S. d. BG XXX S. 669 f.)

Der Kantonsrat, in letzter Zeit 72 Mitglieder zählend, hätte gemäss Volkszählung von 1910 bei der Neuwahl am 22. November 1914 81 Mitglieder bekommen. Zur Verhinderung dieses Anwachsens bestimmt der neue § 38 der Verf., dass der Kantonsrat aus wenigstens 70 und höchstens 80 Mitgliedern bestehen solle, und dass jeweilen durch Kantonsratsbeschluss festzusetzen sei, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied zu wählen sei. In einer Übergangsbestimmung wird für die nächste Erneuerung der Behörde die Repräsentations-

ziffer auf 400 und einen Bruchteil von 200 Einwohnern (bisher 350, bezw. 150) festgelegt, so dass der Kantonsrat wie bisher 72 Mitglieder erhält, die Stadt Zug 20 statt 19, Unterägeri 6 statt 7.

172. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) déléguant aux conseils communaux les compétences attribuées au canton par l'ordonnance fédérale du 10 août 1914 concernant le renchérissement des denrées alimentaires et d'autres articles indispensables.* Du 19 septembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. No. 39.)

173. *Beschluss (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Abwendung von Rechtsnachteilen aus Fristenversäumnis während der Kriegszeit.* Vom 15. September. (G. S., N. F. XI S. 341.)

174. *Beschluss (desselben) betreffend die durch die Kriegslage erforderten Massnahmen.* Vom 15. September. (Das. S. 342.)

Beides Ermächtigungen des Regierungsrates zu Erlass von Vorschriften behufs Beseitigung von Rechtsnachteilen, die sich aus dem Ablauf prozessualischer Fristen während des Kriegszustandes für die Parteien ergeben können, und zu notwendig erachteten ausserordentlichen Massnahmen für Linderung und Verhütung der wirtschaftlichen und sozialen Not.

175. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) conférant pleins pouvoirs au Conseil d'Etat pour prendre les mesures extraordinaires que comportent les circonstances actuelles.* Du 24 août. (Rec. des Lois, CXI p. 211 s.)

176. *Décret (du Gr. Cons. du canton du Valais) concernant l'approbation des mesures prises par le Conseil d'Etat depuis la mobilisation générale et lui accordant pleins pouvoirs pour l'avenir.* Du 11 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 51.)

177. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) accordant des pleins pouvoirs au Conseil d'Etat.* Du 9 septembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 205.)

Vollmacht an den Staatsrat zu allen durch das öffentliche Interesse gebotenen Massregeln in Betreff der Lebensmittelbeschaffung und Festsetzung der Verkaufspreise für gewisse Lebensmittel.

178. *Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) über das Verfahren bei Einberufung von ausserordentlichen Landsgemeinden und Extra-Gemeindeversammlungen, bei Referendumsbegehren im Kanton und Gemeinden und bei Begehren auf geheime Abstimmung in*

den Gemeinden. Vom 4. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 40.)

Die Kantonsverfassung von 1913 Art. 49, 50, 82 Abs. 2 und 5 handelt vom Referendum gegen Landratsbeschlüsse und gegen Gemeindeverordnungen, sowie von Begehren geheimer Abstimmung. Diese Verordnung regelt nun das Verfahren bei Ausübung dieser Volksrechte, insonderheit die Prüfung und Verifikation der nötigen Unterschriftenzahl, die Ansetzung des Abstimmungstages usw.

179. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant la loi constitutionnelle du 27 février 1910 sur les Tribunaux de Prudhommes et la remplaçant par des dispositions nouvelles. Du 20 juin. Adoptée à la votation populaire du 26 juillet. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 23 décembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis, Nr. 153, 175. A. S. d. BG. XXX, S. 672 f.)

Das hier abrogierte Verfassungsgesetz vom 27. Februar 1910 hatte bestimmt: Sont électeurs et éligibles, les patrons, ouvriers et employés de l'un ou de l'autre sexe, de nationalité suisse âgés de vingt ans révolus et domiciliés dans le canton. Eine Initiative der Gegner des Frauenwahl- und -wählbarkeitsrechtes forderte Abschaffung dieser Einrichtung, ohne einen formulierten Text der gewünschten Änderung des Gesetzes vorzulegen. Der Grosse Rat beschloss aber auf diese Initiative nicht einzutreten. Dieser Beschluss musste verfassungsgemäss der Volksabstimmung unterbreitet werden, welche am 5. April dem Grossen Rate Unrecht gab und das Gesetz von 1910 aufhob. Nun musste aber erst noch dieses aufgehobene Gesetz durch ein neues ersetzt werden, und dies geschah durch die loi constitutionnelle, die der Grosse Rat am 20. Juni erliess und das Volk in der Volksabstimmung vom 26. Juli annahm. Sie besagt: Sont électeurs et éligibles, les patrons, ouvriers et employés suisses jouissant de leurs droits politiques dans le canton de Genève.

180. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant quelques dispositions de la loi sur les Votations et Elections du 3 mars 1906. Du 7 mars. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis, Nr. 59.)

Spezialitäten bezüglich Ausübung des Stimmrechts durch solche, die in mehreren Gemeinden wohnen oder in einer andern als ihrer Wohngemeinde ihren Beruf ausüben; Beginn der dreimonatlichen Frist für Ausübung des Stimmrechtes durch Niederlassene mit dem Tage der Einreichung des Begehrens um Niederlassungsbewilligung; jährliche Revision der tableaux électoraux.

181. *Revision (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) des Kantonsratsbeschlusses vom 10. März 1908 betreffend die Abänderung der §§ 12 und 13 der Verordnung über Förderung und Veredlung der Viehzucht, vom 27. Oktober 1904 bzw. 10. März 1908.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

182. *Beschluss (desselben) betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung über Unterstützung von Bodenverbesserungen vom 11. August 1899 bzw. 19. Januar 1909.* Vom 26. November. (Ebenda.)

183. *Beschluss (desselben) betreffend Abänderung des § 1 der Verordnung über Unterstützung der Hagelversicherung vom 4. August 1896.* Vom 26. November. (Ebenda.)

184. *Beschluss (desselben) betreffend Subventionierung des Unterhaltes von Bezirks- und Gemeindestrassen.* Vom 26. November. (Ebenda.)

* Reduktion der Staatsbeiträge in allen diesen Veranstaltungen infolge der durch den Krieg verschlechterten Finanzlage.

185. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Leistung von Beiträgen für Haltung von Ziegenherden.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 26. Amtsbl. Nr. 24.)

Auf der Landsgemeinde von 1913 war von einem Bürger der Antrag auf Subventionierung der Gemeinden durch den Staat für ihre Ziegenherden gestellt und damit begründet worden, dass durch den zunehmenden Rückgang der Ziegenherden eine Mehrbelastung der einzelnen, meist der ärmern Bevölkerung angehörigen Ziegenhalter für Hüterlohn eintrete, was im Interesse der Ziegenzucht zu verhindern sei. Der Landrat hatte die Ablehnung dieses Antrags empfohlen, weil trotz der Abschaffung der Ziegenherden in einzelnen Gemeinden der Ziegenbestand dort nicht zurückgegangen sei, im Gegenteil sich erheblich erhöht habe, daher es wohl den Gemeinden überlassen bleiben könne, wenn sie eine Ziegenherde haben wollen, die Kosten auch selber aufzubringen. Die Landsgemeinde hatte aber mit erdrückendem Mehr dem Antrag auf staatliche Subventionierung beigestimmt. Demgemäß hat der Landrat an die Landsgemeinde von 1914 den Entwurf eines Beschlusses eingebracht, der einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 125 für kleinere Herden (100 und weniger Tiere), von Fr. 100 für mittlere Herden (101—150 Tiere) und von Fr. 75 für grössere Herden (über 150 Tiere) festsetzt. Das ist von der Landsgemeinde sanktioniert worden.

186. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la Feuille d'Avis.* Du 12 décembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 223.)

Der Druck des Amtsblattes (Feuille d'avis) wird fernerhin auf sechs Jahre verpachtet.

II. Zivilrecht.

1. Personenrecht.

187. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) relatif à la création d'un livret de famille obligatoire.* Du 12 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 47.)

Das scheinbar unentbehrliche Familienbüchlein ist bisher merkwürdigerweise in Freiburg unbekannt geblieben, wird aber nun für sämtliche, vom 1. Januar 1915 an die Ehe schliessenden Personen obligatorisch erklärt.

188. *Leitsätze (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend das Verfahren bei der Kindesannahme.* Vom 19. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Einreichung der Gesuche um Kindesannahme bei dem Regierungsrate, der durch das Justizdepartement die erforderlichen Erhebungen über Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen macht. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt der Oberamtmann, in dessen Amtei der Anzunehmende unter Vormundschaft steht.

189. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in punto alle formalità per il riconoscimento dei figli naturali da parte del padre o dell'avo paterno.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 289.)

Diese Anerkennungserklärung kann auch vor dem Zivilstandsbeamten des Geburtsorts abgegeben werden.

190. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zum Gesetz betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 21. August 1895.* Vom 6. März. (G. S., N. F. X S. 19 ff.)

Die Naturalverpflegung ist der Oberaufsicht der Direktion des Innern unterstellt, der eine Aufsichtskommission von 6 Mitgliedern beigegeben ist. Der Regierungsrat wählt diese Kommission auf Vorschlag der Direktion des Innern auf vier Jahre; Gewerbeverband und Landwirtschaft sollen darin mit je einem Mitgliede, die Arbeiterschaft mit zwei Mitgliedern vertreten

sein, Vorsitzender ist der Direktor des Innern. Weitere Vollzugsorgane sind die Bezirksamter, die Kontrolleure, die Herberghalter, das Arbeitsamt. Die Abgrenzung der Kompetenzen der Direktion des Innern, der kantonalen Aufsichtskommission und der Bezirksamter in §§ 2—4, der Kontrolleure und der Herberghalter in §§ 6 und 7. Dann spezielle Vorschriften über die für Inanspruchnahme der Naturalverpflegung notwendigen Ausweisschriften, Verpflegungsstationen (16 an Zahl) und Herbergen, Rechnungswesen. Die Durchreisenden erhalten nur Naturalverpflegung (Essen und Nachtquartier), niemals Geld. Zum Zwecke des Ausgleichs von Nachfrage und Angebot im Gebiete des Arbeitsmarktes wird ein kantonales Arbeitsamt in Aarau mit Filialen in den Bezirken errichtet; daselbst können die Arbeitgeber ihre Arbeitsangebote anmelden und die Arbeitsuchenden sich zur Arbeitsvermittlung melden. Weisen letztere eine ihnen angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund zurück, oder kommen sie den erhaltenen Aufträgen zur Arbeitsübernahme nicht nach, so sind sie von der Wohltat der Naturalverpflegung auszuschliessen.

191. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Hausen a. A. und Ebertswil. Vom 17. Februar. (Off. G. S., XXX S. 66.)

192. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Zuteilung von Mühlethal und Sallern zur Schulgemeinde Mühlehorn. Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

193. Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificazione della denominazione del Comune di Contra in quella di Tenero-Contra. Del 13 maggio. (Boll off. delle Leggi, N. S. XL p. 144 s.)

194. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les conditions d'admission et la participation des communes aux frais d'hospitalisation de Vaudoises indigentes à l'Asile pour femmes infirmes et incurables, créé sur la propriété de feu le „Commandant Baud“, à Apples, sous le nom de „Fondation Commandant Baud“. Du 20 janvier. (Rec. des Lois, CXI p. 7 ss.)

195. Wuhrreglement (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) für den Voribach Sarnen. Vom 4. Februar. (Landb. V S. 194 ff.)

196. Wuhrreglement (desselben) für den Dürrbach in Engelberg. Vom 18. März. (Das. S. 203 ff.)

197. Wuhrreglement (desselben) für den Blattibach in Sarnen. Vom 22. April. (Das. S. 215 ff.)

198. *Wuhrreglement (desselben) für die Engelbergeraa von Grafenort bis Oertigenschwibogen.* Vom 6. Juni. (Das. S. 253 ff.)

Zwangsgenossenschaften für Flusskorrektionen.

199. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di costituzione del Consorzio per la sistemazione dei Riali Tiglio e Pian di Nè in territorio dei Comuni di Camorino e St. Antonino.* Del 13 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 247 ss.)

200. *Decreto esecutivo (dello stesso) circa la costituzione del Consorzio per la correzione della sponda sinistra del Brenno e del Ticino in Biasca.* Del 24 novembre. (Ibid. p. 257 ss.)

201. *Decreto esecutivo (dello stesso) circa la costituzione del Consorzio per la sistemazione del fiume Laveggio, da Mendrisio al Lago di Lugano.* Del 14 dicembre. (Ibid. p. 308 ss.)

Zwangsgenossenschaften für Flusskorrektionen.

2. Sachenrecht.

202. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung von § 12 der Verordnung zum Gesetze über Anlegung und Korrektion von Strassen etc. vom 9. Juli 1902 und 1. Mai 1912.* Vom 18. Februar. (G. S. XXIX S. 234 f.)

Betrifft Formalitäten bei Löschung von Grundbucheinträgen.

203. *Beschluss (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den Unterhalt neuer öffentlicher Strassen und Wege bei Bahnkreuzungen.* Vom Mai/Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Unterhaltpflicht des Erstellers bei Bahnkreuzungen, die nach dem Bestehen der Bahn angelegt werden; Unterhalt bestehender alter Strassen bei Bahnkreuzungen Pflicht des früheren Unterhaltpflichtigen.

204. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 10. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 63 ff.)

205. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) zu vorstehendem Dekret.* Vom 21. Juli. (Das. S. 198 ff.)

Beitritt von Bern. Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen. Der Regierungsrat bezeichnet die Strassen und Strassenstrecken, auf denen der Automobil- und der Veloverkehr verboten oder beschränkt ist.

206. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Inkrafterklärung des Konkordates über eine einheitliche Verordnung bezüglich des Verkehrs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 29. April. (Verordn. d. Reg.-Rats, Heft IX S. 243.)

Das Konkordat wird für den Kanton Luzern in Kraft erklärt.

207. Landratsbeschluss (des Kantons Basellandschaft) *betreffend den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. I Nr. 19.)

Beitritt zu dem interkantonalen Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern unter dem Vorbehalte, diesen Verkehr auf einzelnen Strassen ganz zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Festsetzung der Gebühren. Zuständige kantonale und Gemeindebehörden für Bewilligungen und Gewichtskontrolle die Polizeidirektion und der Gemeinderat. Bussen für Zuwiderhandlungen § 6.

208. Vollzugsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 29. Mai. (G. S., N. F. XI S. 281 ff.)

Bestimmung der Behörden, die über den Verkehr mit Motorfahrzeugen usw. zu wachen haben. Zu bemerken ist auch Art. 2: Die Gemeinden haben das Recht, den Motorwagen- und Fahrradverkehr innert der Gemeinde auf einzelnen Strassen zu verbieten oder auf einzelne Strassen zu beschränken oder auf einzelnen Strassen nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Solche Beschlüsse bedürfen aber der Genehmigung des Regierungsrates.

209. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente il concordato per il regolamento uniforme della circolazione dei veicoli a motore e dei velocipedi.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 71 s.)

Mit der Erklärung des Beitritts zum Konkordate werden neben dessen Bestimmungen auch die kantonalen Polizeivorschriften als fort dauernd gültig erklärt.

210. Legge (del Gran. Cons. del cantone del Ticino) *disciplinante la circolazione di veicoli a motore e velocipedi.* Del 29 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 227 ss.)

Tessin steht im interkantonalen Konkordat; hier giebt es noch weitere Spezialvorschriften.

211. *Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sulla circolazione dei veicoli.* Del 2 ottobre. (Ibid. p. 241 ss.)

212. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) accordant pleins pouvoirs au Conseil d'Etat pour édicter des prescriptions de détail, en application du nouveau concordat suisse réglementant la circulation des automobiles et des cycles, du 7 avril 1914.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CXI p. 344 s.)

Auf Grund dieses Dekretes ist erlassen worden

213. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la circulation des automobiles et cycles pour le canton de Vaud.* Du 4 décembre. (Ibid. p. 430 ss.)

Kantonale Aufsichtsbehörde das Département des travaux publics; für Erteilung der Bewilligungen das Finanzdepartement durch das Mittel der Präfekten; für Probefahrten die Gemeindebehörden. Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des Konkordats und des Reglements büssst der Präfekt bis auf 1000 Franken ohne Präjudiz für Zivil- oder Strafklagen; im Rückfall kann das Département des travaux publics dem Fehlenden das Recht zur Führung des Automobils entziehen, unter Rekursrecht an den Staatsrat; ebenso kann die Gemeindebehörde die Konzession entziehen bei mehrfachen Zu widerhandlungen und Beschwerden, unter gleichem Rekursrechte.

214. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 23 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1915 Nr. 1.)

215. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles et des motocycles sur les routes Sion-Vex et Vex-Les Mayens de Sion.* Du 29 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 23.)

Provisorisch gestattet unter näheren Vorschriften. Bereits aber wieder modifiziert durch

216. *Arrêté (du même) modifiant le règlement concernant la circulation des automobiles et des motocycles sur les routes Sion-Vex et Vex-les Mayens de Vex.* Du 17 juillet. (Ibid. Nr. 30.)

und zwar, durch Beschränkung des Fahrens auf die Zeit von 7 bis 9 Uhr morgens und 4 bis 7 Uhr abends.

217. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) relatif à la mise en vigueur de la loi d'adhésion au concordat concernant la circulation des véhicules automobiles et des cycles en Suisse.* Du 25 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 184 ss.)

Betrifft die Erhebung von Taxen, die sich der Kanton bei dem Beitritt zum Konkordat vorbehalten hat.

218. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *de la loi d'adhésion au concordat concernant la circulation des automobiles et des cycles en Suisse.* Du 27 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 242 ss.)

Der Automobil- und Velocipedverkehr ist der Kontrolle des Département des Travaux publics in Verbindung mit den Regierungsstatthaltern und den Gemeindebehörden unterstellt. Vorschriften über Patentlösung für Automobile und Velocipede. Die Strassen, auf denen zufolge Beschlusses des Regierungsrates das Fahren mit solchen Fahrzeugen untersagt oder beschränkt ist, werden durch Anzeige im Amtsblatt und durch Pfähle an Ort und Stelle bezeichnet.

219. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *prorogeant au 1^{er} Janvier 1915 l'entrée en vigueur, dans le canton de Genève, du Concordat intercantonal en vue d'une réglementation uniforme de la circulation des véhicules automobiles et des cycles.* Du 27 mai. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis, Nr. 163.)

220. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *prorogeant au 1^{er} janvier 1916 l'entrée en vigueur, dans le canton de Genève, du concordat intercantonal en vue d'une réglementation uniforme de la circulation des véhicules automobiles et des cycles.* Du 12 décembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis 1915 Nr. 6.)

221. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *accordant au Conseil d'Etat pleins pouvoirs pour réglementer les installations industrielles.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CXI p. 345 s.)

222. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Natur- und Heimatschutz.* Vom 24. Januar. (G. S., N. F. X S. 7 ff.)

Ausführung von § 93 des EinfGes. zum ZGB, der den Regierungsrat beauftragt, Verfügungen zur Erhaltung und Sicherung von Altertümern, Naturdenkmälern und dergl. und gegen die Verunstaltung von Landschaften zu treffen. Laut dieser Verordnung werden geschützt 1. in der freien Natur befindliche Gegenstände „von wissenschaftlichem Interesse oder bedeutendem Schönheitswert“; genannt werden erratische Blöcke, Gletscherschliffe, bemerkenswerte geologische Bildungen, Felsgruppen, Höhlen usw., sodann prähistorische Stätten, Land-

schaftsbilder und Aussichtspunkte. Die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, von Reklametafeln u. a. ist daher zu untersagen, wenn dadurch die genannten Objekte in ihrem Bestande bedroht, verunstaltet oder der Allgemeinheit entzogen würden. Zunächst liegt dieser Naturschutz den Gemeinderäten ob, bei deren Nachlässigkeit können die Justizdirektion oder der Regierungsrat von sich aus einschreiten. In Zweifelfällen Begutachtung durch Sachverständige. Gegen Verfügungen der Gemeinderäte oder der Justizdirektion ist Beschwerde an den Regierungsrat zulässig. 2. Geschützt wird ferner das Ortsbild; die Gemeinden sind berechtigt, Verordnungen zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung und einzelner Strassen und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung vor Beeinträchtigung ihrer Wirkung zu erlassen. Hiegegen kann auch an den Regierungsrat rekuriert werden. 3. Schutz von Altertümern, Bauwerken von erheblichem geschichtlichem oder kunsthistorischem Werte; solche dürfen nicht ohne Bewilligung der zuständigen Behörden beseitigt oder verunstaltet werden. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer in einem Grundstücke gefunden, so hat der Finder bezw. der Eigentümer des Grundstücks hievon dem zuständigen Bezirksamte Anzeige zu erstatten. Über den Fund darf nicht verfügt werden, bevor die staatlichen Behörden sich darüber geäussert haben, ob sie das Stück zu Handen des Staates erwerben wollen (Art. 724 ZGB). Übertretungen dieser Verordnung und der von den Gemeinderäten erlassenen und regierungsrätlich genehmigten Verordnungen und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden zuchtpolizeilich mit Busse bis auf Fr. 1000 oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen belegt.

223. Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich an die Grundbuchämter betreffend die grundbuchliche Behandlung der Korporationsteilrechte. Vom 23. April. (Mitget. in der Schweiz. Jur.-Zeitung, Jahrg. X S. 368.)

224. Vermarchungs-Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Vom 23. Mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 8. Juli. (Landb. V, S. 232 ff.)

Die Grundbuchbereinigungskommission vernimmt die Parteien über die Grenzen ein, und nimmt, wenn eine Verständigung unter diesen nicht erfolgt, die Vermarchung selbst vor unter Ansetzung eines Termins von 60 Tagen zu Erhebung von Einsprachen (wo? ist nicht gesagt, wahrscheinlich vor Gericht).

Ausführliche Bestimmungen über die technische Ausführung der Vermarchung.

225. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Grunddienstbarkeiten-Bereinigung, Vereinfachung der Anmeldung der Grunddienstbarkeiten bezüglich Wegrechte, Leitungen, Eisenbahnen.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

226. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über die Durchführung der Grundbuchvermessungen.* Vom 30. Juni. Vom Bundesrat genehmigt am 21. Juli. (G. S., N. F. XI S. 287 ff.)

227. *Verordnung* (desselben) *über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen.* Vom 30. Juni. Vom Bundesrat genehmigt am 21. Juli. (Das. S. 296 ff.)

Die Grundbuchvermessung steht unter der Aufsicht des dem Volkswirtschaftsdepartemente unterstellten Kultur-Ingenieurbureaus und wird von den Gemeinden durch eine vom Gemeinderat bestellte Vermessungskommission durchgeführt. Die Durchführung der Vermarkung ist Sache einer besondern, vom Gemeinderate bestellten Markkommission. Diese beiden Kommissionen erhalten in den Verordnungen einlässliche Instruktionen besonders technischer Natur.

228. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Anlegung des Grundbuchs.* Vom 15. Oktober. (Amtsbl. Nr. 87.)

Die Anlegung des Grundbuchs in einer Municipalgemeinde wird vom Regierungsrate nach Durchführung der Grundbuchvermessung in der Gemeinde angeordnet. Sie geschieht dann durch das zuständige Grundbuchamt auf Grund des Güterkatasters bzw. Kaufs- und Pfandprotokolls, des Protokolls über die Dienstbarkeiten und Grundlasten und des Protokolls über die Vormerkungen und Anmerkungen. Jeder Eigentümer erhält einen Auszug. Für Anmeldung von dinglichen Rechten zweimaliger Aufruf im Amtsblatt. Streitigkeiten weist der Grundbuchverwalter auf den Prozessweg. Auf Grund der bereinigten Güterzedel und der Pfandtitel wird das definitive Grundbuch angelegt.

229. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Bereinigung bzw. Anlage des provisorischen Grundbuchs.* Vom 23. Januar. (Amtsbl. Nr. 8.)

230. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur les mensurations cadastrales dans le canton de Vaud.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, CXI p. 455 ss.)

Vorschriften über Zuteilung der Vermessungslose an Geo-

meter, deren Pflichten, Folgen der Nichfeinhaltung des Vollendungstermins usw., dann aber von Art. 34 an einlässliche Vorschriften über die technische Ausführung des Vermessungswerkes. Das kann hier nicht im Einzelnen angegeben werden, das Reglement enthält 283 Artikel.

231. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Vom 26. April. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 19. Mai. (Landb., V S. 224 ff.)

1. Die Übergriffsrechte der Altgülten, welche auch wenn sie geringe oder keine materielle Bedeutung haben, doch der Ordnung der Grundbücher und der Errichtung von Gütlen des neuen Rechts hinderlich sind, sollen nun gleichzeitig mit der Grundbuchbereinigung getilgt werden. Alle Übergriffe von Altgülten werden, soweit deren Betrag die Hälfte des wahren Wertes des zinsenden Unterpfandes nicht überschreitet, als materiell wertlos grundsätzlich als erloschen erklärt und getilgt. Grundlegend für die Wertbestimmung ist die letzte innerhalb zehn Jahren vollzogene amtliche Schatzung des Grundstückes; der Eigentümer der Altgült, wie der Eigentümer des zinsenden Grundstückes können, wenn sie die dem Tilgungsverfahren zu Grunde gelegte Wertsumme dem wahren Werte des Grundstückes nicht entsprechend erachten, die Abschätzung verlangen. Wenn ein zinsendes Grundstück über die Hälfte des Wertes mit Altgülten belastet ist, die auf andere Grundstücke übergreifen, müssen dieselben, sofern die Gültansprecher nicht freiwillig auf die Übergriffe verzichten, abgelöst werden, und zwar von den Besitzern des zinsenden und des durch Übergriffe belasteten Grundstückes zu gleichen Teilen in solidarischer Haftbarkeit. Die Kantonalbank soll den Ablösungspflichtigen mit Darlehen an die Hand gehen.

2. Zusammenlegung der Altgültposten. Altgültposten von Beträgen unter 100 Franken sind anlässlich der Grundbuchbereinigung entweder abzulösen oder zu Posten zu vereinigen, die wenigstens 200 Franken betragen. Auch hier soll die Kantonalbank nach Möglichkeit mithelfen und durch Gewährung von Darlehen die Zusammenlegung der Gütlen unterstützen.

232. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *für die Liegenschafts-Schatzungskommission.* Vom 12. März. (S. d G., X S. 267 ff. Nr. 28.)

Vorschriften namentlich über Ausmittlung des Boden- und des Verkehrswertes von Liegenschaften.

233. Regulativ (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) über die Errichtung von *Schuldbriefen und Gütten bis zur Einführung des Grundbuches.* Vom 15. März. (A. G. S., VII S. 160 ff.)

Ausführliche Instruktion wesentlich formaler Natur.

234. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sospendente nei suoi effetti l'art. 172 della legge di applicazione e di complimento del C. C. S.* Del 2 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 201.)

Bis auf weiteres Aufhebung des in Art. 172 enthaltenen Zinsmaximums für grundversicherte Darlehn.

235. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg concernant l'admission des frais généraux dans le calcul des subventions pour corrections de cours d'eau. Du 10 février. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 15.)

In den Rechnungen der Arbeiten zur Verbauung von Wasserläufen werden nicht mehr subventioniert die allgemeinen Unkosten der Vollzugskommission oder ihrer Mitglieder und die Zinsen von Anleihen zur Ausführung der Arbeiten.

236. Vereinbarung (zwischen Basel-Stadt und Baden) betreffend Änderung der am 19. Oktober 1894 vereinbarten Vollzugsbestimmungen zum Staatsvertrage vom 16. und 25. August 1756 zwischen der Stadt Basel und dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden über Wasserbenützung aus der Wiese. Vom 30. April/12. Juni 1909. In Wirksamkeit getreten durch Erklärungen des Grossh. Bad. Ministeriums der Justiz vom 29. April und des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt vom 2. Mai 1914. (G. S., XXIX S. 307 ff.)

237. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) betreffend Schutzwalderklärung. Vom 9. April nach Genehmigung des eidg. Departements des Innern vom 4. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Für die Waldungen der Gemeinde Bilten.

Am 3. März 1914 hat das Berner Volk das ihm zur Abstimmung unterbreitete Jagdgesetz mit 61482 gegen 26127 Stimmen verworfen. Das Gesetz hat eine interessante Vorgeschichte. Die zwei Systeme der Patent- und der Revierjagd lagen von Anfang an mit einander im Streit; bei der ersten

Lesung im Grossen Rat kam das Resultat heraus, dass (auf Antrag von Grossrat Bratschi) die fakultative Gemeindejagdverpachtung angenommen wurde, und zwar so, dass die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirks die Einführung der Pachtjagd für den ganzen Bezirk beschliessen könne. Der Regierungsrat, der das bisherige Patentsystem zu behalten wünschte, erliess infolge dieses Beschlusses ein Zirkular an die Gemeinderäte des ganzen Kantons mit der Anfrage: Gibt Ihre Behörde dem Patent- oder dem Pachtsystem den Vorzug? Von den zirka 500 Gemeinden sprachen sich zirka 300 für das reine Patentsystem aus, 67 für die fakultative Einführung des Reviersystems (Antrag Bratschi) und 111 für das reine Reviersystem. Der Große Rat hielt aber an seinem ersten Beschluss trotz dem Antrag des Regierungsrats auf Rückkehr zum Patentsystem fest. So kam das Gesetz im Grossen Rate zu Stande mit schwacher Hoffnung auf Annahme durch das Volk. Diese ist denn auch ausgeblieben.

238. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1914.* Vom 14. Oktober. (Kantonsblatt Nr. 44.)

Erhebliche Beschränkungen des Jagens in diesem Jahre, teils gänzliches Jagdverbot in bezeichneten Jagdbannbezirken, teils für den ganzen Kanton Ausübung der Jagd nur an vier Wochentagen, gänzliches Jagdverbot für Gemsen, Rehe, Murmeltiere, Fasanen, Blesshühner, Verkürzung der Jagdzeit u. a.

239. Bekanntmachung (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *betreffend Jagdbeschränkung.* Vom 19. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Nachdem der Regierungsrat am 12. Oktober die Jagderöffnung bewilligt hat, macht er durch diesen neuen Erlass bekannt, dass das schweizerische Militärdepartement die Jagd in dem näheren Umkreise von bewachten Eisenbahnlinien untersagt hat, und dass demgemäß die Bezirksamter dieser Verfügung Nachachtung zu verschaffen haben.

240. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Juli 1905.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

In Rücksicht auf die Finanzlage werden keine Schussgelder für erlegtes Raubwild mehr bezahlt.

241. Beschluss (des Landrates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Ausdehnung des kantonalen Schonreviers für Schwimmvögel in Stansstad.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

242. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.) *des kantonalen Jagdgesetzes*. Vom 26. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. S. 108 ff.)

Auf Anregung des Patentjägervereins wird die Patentgebühr erhöht (für die Niederjagd 40 Franken für Kantonseinwohner, 80 Franken für Nichtkantonseinwohner, mit Fr. 15 bzw. 30 für die Hochwildjagd) und die Prämie für Erlegung von Rabenkrähen, Elstern und Krähen wegen der Vermehrung dieser Vögel auf 70 Cts. erhöht, dagegen die für Adler (10 Fr.) gestrichen. Ausserdem genauere Bestimmungen über Fanggeräte und Verwendung von Hunden. Dagegen wurde von der ebenfalls verlangten Ausdehnung der Jagdzeit wegen des nicht zahlreichen Wildstandes und von einer ständigen Jagdaufsicht wegen der Kosten abgesehen. Die Ausfällung von Bussen endlich wird von der Kantonspolizeidirektion auf das Kantonspolizeiamt übertragen in den Fällen, wo sich der Fehlbare mit einem solchen Verfahren selbst einverstanden erklärt.

243. Beschluss (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1914*. Vom 16. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Von der Ermächtigung des Bundesrats (in Nr. 167) an die Kantone zu Eröffnung der Jagd unter gewissen Beschränkungen wird kein Gebrauch gemacht, die Jagd also für 1914 gänzlich geschlossen, weil 1. in Graubünden ziemlich die Hälfte des Kantons als Grenzgebiet für die Jagderöffnung ohne weiteres ausser Betracht fällt, 2. bei der bundesrätlichen Einschränkung der Jagd auf kürzere Zeit wenige Jagdliebhaber die hohe Patentgebühr entrichten würden und so die Eröffnung der Jagd nur wenigen Sportliebhabern zu Gute käme, 3. die Ausscheidung zwischen offenen und geschlossenen Gebieten die Jagdaufsicht sehr erschweren würde, 4. in der Eröffnung der Jagd auch eine gewisse Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche liege, 5. durch Verschiebung des Schlusses der Jagd namentlich auf Hochwild eine Gefährdung von dessen Bestand eintrete (Brunstzeit in der zweiten Hälfte Oktobers).

244. Beschluss (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend das Grenzgebiet der Hirschjagd im Bezirk Unterlandquart*. Vom 7. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Was herwärts des Grates zwischen dem Gebiet des Kreises der V Dörfer und dem des Kreises Seewis liegt, wird für die Hirschjagd verboten, das Gebiet auf der Seite Seewis dagegen ist für die Jagd auf Hirsche freizugeben.

245. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in punto a limitazione di pascolo lungo i saleffi di*

Aurigeno e proibizione della caccia sul comprensorio della Maggia fra Moghegno e Gordevio. Del 4 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 35 s.)

246. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di riapertura di caccia in bandita.* Del 7 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 151.)

Betrifft das am 17. Juni 1910 in Bann gelegte Gebiet Osogna-Lodrino-Iragna.

247. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *interdisant l'exercice de la chasse sur tout le territoire du Canton, en 1914.* Du 16 octobre. (Rec. des Lois, CXI p. 255 s.)

Betrifft nicht die Jagd auf den Seen, für die besonders erlassen worden ist ein

248. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant l'ouverture de la chasse sur les lacs en 1914—15.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CXI p. 401 ss.)

Jagdöffnung vom 1. Dezember 1914 bis 31. März / 10. April 1915.

249. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant l'interdiction de la chasse au chevreuil, au faisand, à la marmotte et à la perdrix.* Du 17 août. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 206 s.)

Für das Jahr 1914.

250. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les refuges de gibier.* Du 17 août. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 208 s.)

Verlängerung der durch Verordnung vom 13. August 1909 geschaffenen Schutzgebiete um ein Jahr, also bis 20. September 1915.

251. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei.* Vom 9. November. (Off. G. S., XXX S. 127 ff.)

Viel Detail, u. a. über Patentgebühr, Fangwerkzeuge, Schongebiete und Schonzeiten, Aufsicht (durch die Finanzdirektion mit einer Fischereikommission).

252. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend den Fang von Weissfischen und Haseln im Vierwaldstättersee.* Vom 26. Oktober. (Amtsbl. Nr. 46.)

Für die Herbstschonzeit 1914 gültig, nach Beschluss der Konkordatskommission für die Fischerei im Vierwaldstättersee.

253. *Beschlüsse* (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend Fischerei.* Vom 14. Januar. Genehmigt vom schweiz. Departement des Innern am 19. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

A. Beschluss betr. teilweise Öffnung des Bodenwaldbaches in Mollis und des Giessen und Sandbächli in Oberurnen für den Fischfang.

B. Aufhebung der Bannung des Quellbaches im Brunnenboden der Firma Trümpy, Schäppi u. Cie in Mitlödi.

254. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur l'exercice de la pêche en 1915.* Du 12 décembre. (Rec. des Lois, CXI p. 444 ss.)

255. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant l'ouverture à la pêche de la partie du Seyon comprise entre les ponts de Beyerel et de la Rincieure.* Du 24 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 155 ss.)

256. *Arrêté* du même) *concernant l'ouverture à la pêche du Bied de Môtiers, du pont du Régional à la Sourde.* Du 24 février. (Ibid. p. 158 s.)

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1914.* Du 23 juin. (Rec. des Lois, CXI p. 187 ss.)

3. Obligationenrecht.

258. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über die Kantonalbank.* Vom 11. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 177 ff.)

259. *Geschäftsreglement* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *für die Basler Kantonalbank.* Vom 17. Februar. (G. S., XXIX S. 259 ff.)

260. *Geschäftsreglement für die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank in Herisau.* Vom Kantonsrat genehmigt den 3. März. (A. S. d. G., III S. 807 ff.)

Reglement für die Sparkasse der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank, Herisau. Genehmigt von der Kantonalbankverwaltung am 23. Dezember 1913. (Das. S. 824 ff.)

261. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Abänderung des Kantonalbankgesetzes.* Vom 23. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Juni. (Amtsbl. Nr. 38.)

Betrifft die Verteilung des Jahresgewinnes.

262. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) über Abänderung von § 11 der Usancen für den Effektenverkehr an der Basler Börse vom 15. Dezember 1897. Vom 29. April. (G. S., XXIX S. 305 f.)

Änderung der bei Ausruf und Handeln einzuhaltenden Kursabstufungen.

263. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung von § 10 der Verordnung über das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909. Vom 11. April. (G. S., XXIX S. 305.)

Festsetzung der Monopolgebühr für den Bezug von Industriesalz auf 40 Cts. per Doppelzentner.

264. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa modificazioni ed aggiunte a quelle vigenti in materia di bollo. Del 2 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 211 ss.)

Ein der Volksabstimmung unterbreitetes Gewerbegegesetz ist vom Berner Volke am 3. Mai 1914 mit 47,347 gegen 39,570 Stimmen verworfen worden. Das Gesetz sah eine grössere Zahl von Ausführungsdekreten vor und dies scheint die Verwerfung hauptsächlich herbeigeführt zu haben; man fürchtete sich vor einer chikanösen Gewerbepolizei.

265. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) über den Hausierverkehr, das Verfahren bei Ausverkäufen und die Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebahrens. Vom 26. April. (Ergänzungsblatt z. Ges. Buch, Nr. 41.)

Die Bestimmungen über den Hausierverkehr enthalten das in allen Hausiergesetzen gleichmässig Normierte. Die Patentgebühren betragen nach den verschiedenen Klassen Fr. 5. bis Fr 100 monatlich. Auch was über die Ausverkäufe vorgeschrieben wird, ist dem in letzter Zeit darüber in andern Kantonen Erlassenen nachgeahmt und bietet nichts speziell Hervorzuhebendes. Und dasselbe gilt von den Vorschriften betreffend den unlauteren Wettbewerb und unlauteres Geschäftsgebahren. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über Hausierverkehr werden mit Geldbussen von Fr. 20—300, in wiederholten Rückfällen mit Gefängnis bis zu vierzehn Tagen bestraft, solche betreffend Ausverkäufe mit Geldbussen von

Fr. 50—2000 oder Gefängnis bis zu vier Monaten, solche betreffend unlauteren Wettbewerb mit Geldbusse von Fr. 50—1000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten, solche betreffend unlauteres Geschäftsgebahren mit Geldbusse von Fr. 50—2000 oder Gefängnis bis zu sechs Monaten (abgesehen von privatrechtlichen Schadensersatzverpflichtungen). Die Strafverfolgung wegen unlautern Wettbewerbs findet nur auf Klage des Geschädigten oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen statt.

266. *Testo unico delle leggi e decreti 15 maggio 1901, 9 maggio 1905, 21 novembre 1906, 28 maggio e 16 novembre 1909, 18 novembre 1912 e 28 novembre 1913 sugli Esercizi pubblici.* Approvato dal Cons. di Stato del cantone del Ticino. Del 22 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 63 ss.)

Aufgehoben wird damit der mit Dekret vom 8. Januar 1907 publizierte Text.

267. *Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) der Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1903 zum Gesetze über die Ausübung des Handelsgewerbes.* Vom 29. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Die Taxen für Caroussels und dgl. betreffend.

268. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel.* Vom 19. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Die Einwohnergemeinden haben, so weit sich ein Bedürfnis geltend macht, für den Verkauf der Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis zu begrenzen, und bei Bedürfnis die vorhandenen Vorräte dieser Waren-gattungen bei Verkaufsstellen und in Haushaltungen aufzunehmen zu lassen und Vorräte, die das gewöhnliche Geschäfts- und Haushaltungsbedürfnis des Inhabers erheblich übersteigen, zum Ankaufspreise einzuziehen und an die Bevölkerung zu dem von ihnen bestimmten Preise abzugeben. Streitigkeiten über den Ankaufspreis erledigt bis auf 100 Fr. der Amtsgerichtspräsident, darüber hinaus das Amtsgericht. Auf Übertretung, namentlich Verheimlichung von Vorräten steht Busse bis auf 10 000 Fr.

269. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend den Verkehr mit Brot im Kanton Zürich.* Vom 21. November. (Off. G. S., XXX S. 140.)

Mit Ausnahme des kleineren Brotes unter $\frac{1}{2}$ kg und der Spezialbrote soll alles Brot in Laiben von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2 u. s. w. kg Gewicht in den Verkehr gebracht werden.

270. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) ordonnant l'affichage du prix des denrées alimentaires.* Du 13 août. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 34.)

Für die Kriegszeit. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, durch einen Anschlag im Schaufenster seines Ladens die Preise sämtlicher von ihm angebotenen Lebensmittel anzugeben, bei Busse von 5 bis 50 Fr., durch den Oberamtmann (préfet) unter Rekursrecht an den Staatsrat zu verhängen.

271. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) réglementant la mouture du blé.* Du 13 août. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 34.)

Behufs möglichster Ausnutzung des Getreides wird den Müllern untersagt, aus dem Weizen mehr als eine Mehlsorte zu vermahlen („Voll- oder Militärbrot“), bei Busse von 50 bis 500 Fr., durch den Oberamtmann unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat zu verhängen.

272. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Sicherung der Brotversorgung.* Vom 3. Oktober. (G. S., XXIX S. 364 f.)

Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 27. August und vom 8. September. Bemerkenswert das Verbot, Vorräte von Mahlprodukten über den Bedarf eines Monats hinaus anzulegen.

273. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) betreffend Verbot der Ausfuhr von Gerste aus dem Kanton Schaffhausen.* Vom 14. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Bei Busse von 5 bis 500 Fr.

274. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) betreffend Ankauf von Gerste im Gebiet des Kantons Schaffhausen.* Vom 1. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

In Anwendung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September:

Alleinberechtigter Käufer ist der Kanton, der die Abgabe des angekauften Produktes an die Interessenten nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen besorgt.

275. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über die Ausführung der Brotschau.* Vom 19. Dezember. Vom Bundesrat genehmigt am 5. Januar 1915. (G. S., N. F. XI S. 365 f.)

Der Brotverkauf unterliegt hinsichtlich Qualität wie Gewicht des Brotes der amtlichen Kontrolle der Organe der Lebensmittelpolizei. Demgemäß nähere Vorschriften.

276. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la vendita ed il commercio del pane.* Del 8 Luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 147 s.)

Vorschriften über das Gewicht des Brotes gemäss Art. 75 der eidgenössischen Verordnung vom 8. Mai 1914.

277. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il prezzo della farina di frumento.* Del 21 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL [1914] p. 157.)

Etwas modifiziert durch das

278. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa il prezzo della farina di frumento.* Del 31 agosto. (Ibid. p. 163 s.)

279. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa la fabbricazione di farina integrale.* Del 7 settembre. (Ibid. p. 165 s.)

280. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa la fabbricazione di fior di farina e di semola.* Del 10 settembre. (Ibid. p. 167.)

Alles durch den Krieg veranlasste Massregeln.

281. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il prezzo della crusca di frumento.* Del 21 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 169 ss.)

In Gemässheit der Bundesratsverordnung vom 10. August bis auf Weiteres.

282. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il prezzo della farina di frumento e della crusca.* Del 7 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 224 ss.)

283. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *ordonnant la fabrication d'une seule farine panifiable et interdisant aux agriculteurs de se dessaisir de leurs récoltes de céréales.* Du 18 août. (Rec. des Lois, CXI p. 210 s.)

Kriegsmassregel.

284. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le renchérissement des denrées alimentaires et d'autres articles indispensables.* Du 7 septembre. (Rec. des Lois, CXI p. 219 ss.)

Die Gemeinden haben die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 10. August zu besorgen.

285. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *réglementant la mouture du blé.* Du 27 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 35.)

Nur eine Sorte Brot.

286. *Arrêté* (du même) *ordonnant l'affichage du prix des denrées alimentaires.* Du 1^{er} september. (Ibid. Nr. 36.)

287. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant les mesures à prendre pour combattre la mévente des vins.* Du 18 septembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 39.)

Behufs Verhinderung eines bei der Schwierigkeit der Beschaffung von Geldvorschüssen in gegenwärtiger Kriegszeit drohenden Verkaufes der Weinernte zu Schleuderpreisen werden die Gemeinden eingeladen, nötigenfalls durch Gründung von Genossenschaften den Verkauf zu begünstigen und als Vermittler zu dienen für Sicherung der von den Produzenten den Geldinstituten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen für Geldvorschüsse auf Faustpfand der eingekellerten Weine.

288. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur le commerce des boissons distillées.* Du 13 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 210 ss.)

Der Grosshandel (mindestens 40 Liter in einer Sendung) ist frei. Der Verkauf im Detail zu sofortigem Genusse ist nur den öffentlichen Etablissements, den pensions alimentaires und beschränkt den Konditoreien gestattet, der Detailverkauf über die Gasse den hiezu autorisierten Personen. Für alles das ist Erwerb eines Patentes von dem Staatsrat nötig, worüber das Gesetz sehr einlässliche Vorschriften gibt.

289. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente la vendita dei funghi.* Del 11 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 95 s.)

Bezeichnung der Pilze, die nicht in Hausierhandel gebracht werden dürfen. Alle andern, auch ungiftige Pilze dürfen nur an den von den Gemeindebehörden bezeichneten Plätzen und nur nach Prüfung amtlicher Sachverständiger zum Verkauf gebracht werden.

290. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend den Verkauf von Giften, Arzneimitteln, medizinischen Spezialitäten und Geheimmitteln.* Vom 11. März. (G. S., N. F. XII S. 295 ff.)

Abgabe nur an solche Personen, die eine Bewilligung des Gemeinderatspräsidenten oder des Bezirksarztes zum Bezug vorweisen (Ausnahmen für Ärzte und Apotheker); diese Bewilligung gilt in der Regel nur für einmaligen Bezug. Pflicht der Verkäufer zur Führung eines Kontrollbuches über die von ihnen abgegebenen Gifte.

291. *Vorschriften (des Gemeinderates Buochs) betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Gemeinde Buochs.* Vom 5. Januar. (Beil. zum Nidwaldner Amtsbl., Nr. 2.)

292. *Verordnung (desselben) betreffend den Freibankbetrieb in der Gemeinde Buochs.* Vom 5. Januar. (Ebenda.)

293. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'amélioration de la police sanitaire du bétail.* Du 4 avril. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 15.)

Im Interesse einer guten Organisation der Gesundheitspolizei der Haustiere Vorschriften über Abgabe der Gesundheitsscheine an die Viehinspektoren.

294. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Fleischverkauf.* Vom 21. Oktober. (Kantonsbl. II Nr. 36.)

295. *Beschluss (desselben) betreffend die Festsetzung der Fleischverkaufspreise.* Vom 28. Oktober. (Das.)

Gestützt auf die eidg. Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln vom 10. August 1914 wurden die Preise für die gebräuchlichsten Fleischarten vom Regierungsrate festgesetzt.

Sofort aber musste beides wieder aufgehoben werden durch

296. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend den Fleischverkauf und des Beschlusses betreffend die Festsetzung der Fleischverkaufspreise vom 21. und 28. Oktober 1914.* Vom 3. November. (Kantonsbl. II Nr. 37.)

weil die Metzger den Verkauf einstellten und die Regierung nun erst entdeckte, dass die kantonalen Behörden auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage wären, die Fleischversorgung im Kanton sofort in die Hand zu nehmen!!

297. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant temporairement l'article 6 de la loi du 19 novembre 1912 sur le commerce du bétail et les articles 16, 17 et 18 du règlement d'exécution du 5 mai 1913.* Du 24 décembre. (Rec. des Lois, CXI p. 621 s.)

Wegen der Viehausfuhrverbote auswärtiger Staaten wird das Departement des Innern ermächtigt, die Patentgebühr der fremdes Vieh einführenden Personen festzusetzen, wohl im Sinne der Ermässigung.

298. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa carne di vitelli, agnelli e capretti non aventi tre settimane di età.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 302 s.)

299. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in punto alla macellazione nei Comuni in vicinanza di un macello pubblico.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLI [1915] p. 3 s.)

Ermächtigung des Staatsrats zu Obligatorischerklärung des Schlachtens in öffentlichen Schlachthäusern, die unter der Aufsicht von Tierärzten stehen, für Gemeinden, die nicht weiter als drei Kilometer davon entfernt sind.

300. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto all' uso di carta baritata come carta d'imballaggio.* Del 17 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 295.)

Verbot von Packpapier im Lebensmittelverkauf, dessen Gewicht gr. 60 das mq übersteigt. Die noch vorhandenen schwereren Packpapiere dürfen noch in den nächsten sechs Monaten aufgebraucht werden unter der Bedingung, dass sie nicht in das Gewicht der Ware einbezogen werden.

301. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la fourniture de paille à l'armée.* Du 27 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 44.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August.

302. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Regelung der Schiffahrt auf den zürcherischen Gewässern.* Vom 6. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Juni. (Off. G. S., XXX S. 96.)

Ermächtigung an den Regierungsrat, mit den Regierungen von Schwyz und St. Gallen gemeinsame Vorschriften über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee zu vereinbaren, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Kantonsrat.

Die drei Kantone haben schon im Jahre 1898 eine solche Vereinbarung getroffen, die aber durch das BG über das Postwesen revisionsbedürftig geworden ist. Ein neues Übereinkommen ist auch bereits abgeschlossen, und vorliegendes Gesetz erklärt die Volksabstimmung darüber für unnötig. Zugleich ermächtigt es den Regierungsrat, über die Regelung der Schiffahrt auf den übrigen zürcherischen Gewässern die erforderlichen Vorschriften durch eine Verordnung zu erlassen, und hebt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen das dermalen darüber geltende Gesetz vom 26. Februar 1899 auf.

303. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *über die Vergebung von Bau-Arbeiten durch den Staat.* (Submissionsordnung.) Vom 24. Februar. (G. S., N. F. XI S. 242 ff.)

304. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung betreffend Sicherung der Sparkasseneinlagen vom 23. Oktober 1912. Vom 1. Juli. (G. S., XXIX S. 356.)*

Unbedeutendes.

305. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) limitant la somme que peut exiger chaque déposant à la Caisse d'épargne cantonale vaudoise. Du 5 août. (Rec. des Lois, CXI p. 207 s.)*

Gegen die bei Kriegsausbruch eingetretene Panik in Bestürzung der Sparkassen: auf drei Monate Beschränkung der Rückziehung von Spargeldern auf 10% der deponierten Summe und auf 50 Fr. per zwei Wochen.

306. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) limitant la somme que peut exiger chaque déposant à la Caisse d'épargne cantonale vaudoise. Du 27 octobre. (Rec. des Lois, CXI p. 256 s.)*

Guthaben bis auf 1000 Fr. können vollständig zurückgezogen werden. Für höhere Beträge Reduktionen.

307. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend die öffentlichen Ruhetage. Vom 26. November 1913. Angenommen (infolge ergriffenen Referendums) in der Volksabstimmung vom 1. März 1914. (S. d. Ges., IX S. 480 ff.)*

Das Gesetz stellt, wie seine vielen Geschwister in andern Kantonen, weitgehende Grundsätze zum Schutze der Sonntagsruhe auf, mit der notwendigen Folge, dass doch wieder Ausnahmen vorgesehen werden müssen, und den Gemeinderäten in weitestem Umfange Dispens zu erteilen gestattet wird. Als öffentliche Ruhetage gelten alle Sonntage, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten, sowie das Patroziniumsfest der betreffenden Kirchgemeinde. An diesen Tagen ist untersagt: jegliche, Lärm oder Störung verursachende Betätigung, jede Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern in kaufmännischen, industriellen, gewerblichen, handwerksmässigen und landwirtschaftlichen Betrieben, die Betätigung von Beamten und Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaux, Lohnzahlung an Arbeiter, Steigerungen, Jagd. Untersagt ist ferner das Offenhalten der Verkaufslokale und die Bedienung der Kunden in denselben. Aber in Luzern kann der Stadtrat für die Monate Juli, August und Dezember davon weitgehende Ausnahmen gestatten, in den Landgemeinden der Gemeinderat. Ferner werden für gewisse Gewerbe (Apotheken, Gärtnereien, Metzgereien, Bäckereien, Milch- und Gemüsegeschäfte, Comestibles-

handlungen, Blumenhandlungen, Zeitungsverkauf u. dgl.) Ausnahmen festgesetzt. Wirtschaften müssen auf dem Lande an den Vormittagen der Ruhetage während $1\frac{1}{2}$ Stunden geschlossen sein, in der Stadt bis 10 Uhr vormittags von November bis Februar, in der übrigen Zeit aber unterliegen sie keiner Beschränkung. Hotels sind nicht inbegriffen. Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldbusse von Fr. 5 bis 100 bestraft.

Das Gesetz ist in der Volksabstimmung mit sehr schwachem Mehr angenommen worden (11 180 gegen 10 062 Stimmen). Starke Mehrheiten für Annahme lieferten Stadt Luzern und Entlebuch, dagegen verwarfene die Bauernbezirke Sursee und Hochdorf mit erheblichem Mehr wegen des sog. Knechteparagrapfen (Ruhezeit für ländliche Dienstboten).

308. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten.* Vom 27. Juni. (G. S., XXIX S. 327 ff.)

In vielen Punkten revidierte Verordnung von 1898. Es ist ein umfangreiches Detail in dieser Verordnung behandelt.

309. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) über Abänderung des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 27. April 1905 und 25. März 1909.* Vom 10. Dezember. (G. S., XXIX S. 435 ff.)

Anpassung an die Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts betreffend Lohnzahlung, Lohnabzüge, Auflösung des Dienstverhältnisses.

310. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Anmeldung der Eisenbahnunfälle.* Vom 21. März. (G. S., XXIX S. 256 f.)

311. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) a riguardo delle imprese sottoposte alla legge del 16 maggio 1904.* Del 12 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 135 ss.)

Einschärfung der Beobachtung des Gesetzes von 1904 (diese Zeitschr., N. F. XXIV S. 389 Nr. 113), mit dessen Befolgung mehrere Industrie- und Gewerbebesitzer noch im Rückstande sind.

312. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) über Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1906 und 9. Februar 1910 betreffend regelmässige Nachtarbeit von Lehrlingen.* Vom 14. März. (G. S. XXIX S. 255 f.)

Für die Lehrlinge in Gärtnerien.

313. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per gli esami di tirocinio.* Del 17 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 21 ss.)

Für die Lehrlingsprüfungen.

314. *Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) für die Bergführer und Träger im Kanton Bern.* Vom 30. Juli (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 202 ff.)

315. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per le guide e portatori di montagna.* Del 7 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 39 ss.)

Patentierung durch den Staatsrat nach Ausweis eines Fähigkeitszeugnisses, das in einem vom schweizerischen Alpenklub organisierten Kurse erworben worden ist. Im Anhang ein Tarif für die Bergtouren.

316. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur les cinématographes.* Du 5 mai. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off., Nr. 24.)

Die bekannten Vorschriften: Kinematographenbetrieb blos mit Bewilligung des Oberamtmanns auf Bericht des Gemeinderates statthaft. Verbot der Vorführung von Verbrecherszenen und anderer die guten Sitten und die soziale Ordnung gefährdender Darstellungen. Ausschluss schulpflichtiger Kinder vom Besuche. Beschränkung der Vorstellungen an Sonn- und Feiertagen. Feuer- und Gesundheitssicherheit der Räumlichkeiten. U. a. Auf Übertretungen steht Busse von Fr. 1—100, die vom Oberamtmann ausgesprochen wird (unter Rekurs an den Staatsrat).

317. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) modifiant la forme des passeports.* Du 16 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 44.)

318. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) über das Schätzungswesen.* Vom 18. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 233 ff.)

Ausführung des Ges. v. 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Das Dekret betrifft das Schätzungsverfahren und die Grundsätze über Einschätzung der Gebäude und die Brandschadensschätzung und ist sehr detailliert; bemerkenswert § 45: Macht der Wert aller versicherten Überreste eines Gebäudes nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Versicherungssumme und auch nicht mehr als dreitausend Franken aus, so werden sie nur zum Abbruchwert angerechnet und der Fall zählt als Vollschaden.

319. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.* Vom 26. November 1913, angenommen in der Volks-

abstimmung vom 1. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 11 ff.)

Umarbeitung des Gesetzes von 1881 Oktober „in Anpassung an die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse“. Das Gesetz ist demgemäß auch viel ausführlicher geworden als das alte, ohne dass die wesentlichen Grundsätze geändert wären, es handelt sich um Ergänzungen und Modifikationen in Einzelheiten, wobei ein Detail geregelt worden ist, das einlässlich aufzuführen hier nicht angeht.

Art. 14 ff. handeln von der Klassifikation der Gebäude in vier Gefahrenklassen mit Versicherungsbeitrag von Fr. 1, 1.20, 1.30 und 1.40 vom Tausend, Art. 24 ff. von der Einschätzung der Gebäude, Art. 45 ff. von der Festsetzung und Ausbezahlung der Entschädigung, Art. 78 ff. von den Massregeln zum Schutze gegen Brandschaden (Organisation von Feuerwehrdienst seitens der Gemeinden).

320. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) über Beiträge der Versicherungsgesellschaften an das Feuerlöschwesen. Vom 12. Mai. (S. d. G., IX S. 586 f.)*

3½ Cts. von je Fr. 1000 der im Kanton versicherten Summe.

321. *Abänderung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald, im Auftrag und mit Vollmacht der Landsgemeinde) des Gesetzes betreffend das Versicherungswesen vom 13. Mai 1877. Vom 24. Dezember. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 43.)*

Betrifft den Beitrag der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an das Löschwesen.

322. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) betreffend Revision von § 25 des Gesetzes über die Brandversicherung der Immobilien vom 11. Dezember 1882. Vom 19. März. (S. d. G., X Nr. 29.)*

Äufnung des Reservefonds.

323. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) betreffend Abänderung von §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Unterstützung des Feuerlöschwesens vom 28. Oktober 1897. Vom 29. Oktober. (S. d. G., X Nr. 32.)*

Zur Deckung der Kosten von Verbesserungen im Löschwesen kann der Regierungsrat eine Erhöhung der Assekuranzsteuer vornehmen, aber nicht höher als 3 Rp. von 100 Fr. Assekuranzkapital.

324. *Kantonsrats-Beschluss (des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Revision von § 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens. Vom 3. März. (A. S. d. G., III S. 806.)*

Beitrag der Feuerversicherungsgesellschaften an die Assekuranzkasse betreffend.

325. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) révisant l'article 53 de la loi du 17 janvier 1905 sur l'assurance contre l'incendie. Du 13 mai. (Rec. des Lois, CXI p. 165 s.)*

Der Staatsrat kann auch das Mobiliar der im Kanton wohnhaften, aber ihr Vieh auf Sömmierung in benachbarte Kantone oder Frankreich verlehnenden Eigentümer in die waadt-ländische Versicherung aufnehmen. Das wird ausgedehnt auf das Vieh, das an Lehnleute benachbarter Kantone zur Sömmierung übergeben wird.

326. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Versicherungsprämien der öffentlichen Krankenkasse. Vom 11. Juli. (G. S., XXIX S. 432 ff.)*

Festsetzung der monatlichen Beiträge für die verschiedenen Klassen der Mitglieder und Bestimmungen über die Bezahlung und Folgen der Säumnis.

327. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend obligatorische Krankenversicherung. Vom 19. November. (G. S., XXIX S. 425 ff.)*

Die Krankenversicherung wird obligatorisch erklärt für die im Kantonsgebiet wohnhaften Familien (Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit ihren unerwachsenen Kindern) mit jährlichem Gesamteinkommen nicht über Fr. 2200, und Einzelpersonen mit solchem nicht über 1200 Fr. Ausgenommen sind Insassen von Anstalten und Personen, die in Hausgemeinschaft mit der eigenen Familie oder dem Arbeitgeber leben, sofern das jährliche Gesamteinkommen dieser letzteren Fr. 2200 übersteigt. Kinder gelten als unerwachsen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen. Die Versicherungspflicht kann nur durch Beitritt zu einer anerkannten Krankenkasse erfüllt werden. Versicherungspflichtige, die sich innerhalb eines halben Jahres von Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, bezw. (bei künftiger Wohnsitznahme im Kanton) mit Anfang des 7. Monats seit der Anmeldung bei dem Kontrollbureau nicht über die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse ausweisen, werden der öffentlichen Krankenkasse als Mitglieder zugewiesen. Das Polizeistrafgesetz (von 1872) erhält mit § 39b den Zusatz, dass Zu widerhandlungen gegen die durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Bestimmungen mit Geldbusse bestraft werden. Über die Durchführung dieses Gesetzes wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

328. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die öffentliche Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt. Vom 12. März. (G. S. XXIX S. 236 ff.)

Das Gesetz bezweckt an der jetzigen Organisation der Allgemeinen Poliklinik diejenigen Änderungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit sie den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung entsprechen und für die an die Stelle der Poliklinik tretende öffentliche Krankenkasse die Anerkennung durch den Bundesrat und das Anrecht auf die Bundesbeiträge beansprucht werden kann. Die Allgemeine Poliklinik gewährte bisher Familien mit einem Einkommen bis auf 1200 Fr. und Einzelpersonen mit einem Einkommen bis auf 1000 Fr. unentgeltliche ärztliche Behandlung mit unentgeltlicher Lieferung der Arzneimittel durch die Apotheken, eventuell unentgeltliche Verpflegung in einer Heilanstalt. Um die Bundesbeiträge zu erhalten, muss sie sich in eine Krankenkasse umwandeln. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf folgende Punkte: 1. Umgestaltung der Allgemeinen Poliklinik in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Krankenkasse; 2. Gewährung bestimmter minimaler Versicherungsleistungen; 3. Einführung der freien oder der bedingt freien Ärztewahl; 4. Gewährung der Freizügigkeit; 5. Mitwirkung bei der Unfallversicherung.

Zu 1. Das BGes. Art. 3 fordert Betrieb der Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit; diese letztere verlangt nun offenbar, dass alle Mitglieder einer Krankenkasse die gleichen Pflichten zu erfüllen und die gleichen Versicherungsleistungen zu beanspruchen haben. Es muss also von jedem Mitglied eine bestimmte Prämie bezahlt werden, und das Gesetz führt das Prämiensystem in folgender Weise ein: die Kasse besteht aus fünf Versicherungsklassen: a) Versicherte mit vollem kantonalen Beitrag, b) Versicherte mit kantonalem Beitrag von zwei Dritteln der Prämien, c) Versicherte mit kantonalem Beitrag von einem Drittel der Prämie, d) von ihren Arbeitgebern Versicherte, e) auf eigene Kosten Versicherte. Zum Beitritt in Klasse a, wo also der Kanton die ganze Versicherungsprämie zahlt, sind berechtigt Familien (Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit ihren unerwachsenen Kindern) mit einem Fr. 1200 im Jahr nicht übersteigenden Gesamteinkommen, und Einzelpersonen (Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne unerwachsene Kinder) mit Gesamteinkommen bis auf Fr. 1000. Zum Beitritt in Klasse b, wo der Kanton $\frac{2}{3}$ der Prämie zahlt, ebensolche Personen mit Gesamteinkommen über 1200 bis auf 1500 Fr. bzw. über 1000 Fr. bis

1200 Fr. Zum Beitritt in Klasse c, wo der Kanton $\frac{1}{3}$ der Prämie zahlt, Familien mit Gesamteinkommen über Fr. 1500 bis auf 2200 Fr. Dieses System von abgestuften Prämien bezweckt, den Kreis der Berechtigten möglichst weit zu ziehen, aber auch die Leistungen des Kantons nicht ins Unbegrenzte anwachsen zu lassen. Zum Beitritt sind berechtigt alle unter 60 Jahre alten männlichen und weiblichen Einwohner des Kantons, sofern sie nicht schon bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert sind. Die Höhe der Versicherungsprämie setzt der Regierungsrat jeweilen für die Dauer von fünf Jahren auf dem Verordnungswege fest.

Zu 2. Nach BGes. haben die anerkannten Krankenkassen auf die Dauer von 180 Tagen im Laufe von 360 auf einander folgenden Tagen zum mindesten entweder unentgeltliche ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld (bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens einen Franken) zu leisten. Unser Gesetz gewährt die ärztliche Pflege (Arzt, Apotheke und Spital), aber kein Krankengeld (die öffentliche Krankenkasse ist also Krankenpflegekasse), im Übrigen geht das Gesetz über die bundesgesetzlich geforderten Leistungen in folgenden Beziehungen noch hinaus: unbeschränkte Dauer der Unterstützung, eventuell Verpflegung in einem Krankenhause auf die Dauer eines Jahres innerhalb eines Zeitraumes von 540 auf einander folgenden Tagen; im Wochenbett unentgeltliche Geburtshilfe und für die Wöchnerinnen, die sich darüber ausweisen, dass sie ihr Kind mindestens 10 Wochen stillen, ausser dem bundesgesetzlichen Stillgeld von 20 Fr. noch ein kantonales von ebensoviel. Wieweit auch zahnärztliche Behandlung in der Leistung der Kasse inbegriffen sein soll, war sehr umstritten, schliesslich wurde festgesetzt, dass sich die unentgeltliche zahnärztliche Behandlung nur auf Zahnextraktionen, Stillen von Nachblutungen und Behandlung von akuten Zahnbabszessen erstrecken soll.

Zu 3. System der bedingt freien Arztwahl, d. h. die Versicherten haben die Wahl unter denjenigen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Hebammen, mit denen die Kasse Tarifverträge abgeschlossen hat.

Zu 4. Nach BGes. müssen Mitglieder einer anerkannten Krankenkasse, die ihren Wohnsitz wechseln, an ihrem neuen Wohnorte von jeder anerkannten Krankenkasse, deren Aufnahmebedingungen sie erfüllen, mit sofort beginnender Genussberechtigung aufgenommen werden. Dies ist in §§ 2, 11, und 21 berücksichtigt.

Zu 5. Dieser Punkt bleibt vorderhand, weil noch unab-

klärt, späterer Regelung vorbehalten, ebenso die Frage des Obligatoriums, das wie es scheint, nicht sehr populär ist.

Weiter enthält das Gesetz noch die Bestimmungen über Organisation der Krankenkasse (Krankenkassenkommission von sechs Mitgliedern, vom Regierungsrate mit dreijähriger Amts dauer ernannt, unter Oberleitung des Sanitätsdepartementes, dessen Vorsteher auch von Amtswegen der Präsident der Kommission ist). Ferner über Erledigung von Streitigkeiten bei Rekursen gegen Verfügungen des Verwalters der Kasse an das Sanitätsdepartement, gegen dessen Entscheid an den Regierungsrat und gegen diesen an das Verwaltungsgericht. Weiter Einführungs- und Übergangsbestimmungen und schliesslich einige durch dieses Gesetz notwendig gewordene Änderungen in dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetze betr. Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates, dem Gesetze betr. die Dienstverhältnisse und die Be soldungen der Beamten des Kantons und dem Gesetze betr. die Organisation des Sanitätsdepartementes.

329. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen. Vom 28. Mai. Vom Bundesrat genehmigt am 24. Juli. (G. S., N. F. XI S. 308 ff.)

St. Gallen hatte im Gesetz über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter vom 2. März 1885 für diesen Teil der Bevölkerung schon das Obligatorium der Versicherung eingeführt. Da dieses Gesetz einer Revision zu unterziehen war, damit es den zur Inanspruchnahme der Bundesbeiträge berechtigenden Erfordernissen, die das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung aufstellt, entspreche, so war in erster Linie zu entscheiden, ob die Krankenversicherung allgemein oder nur für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären sei. Das Gesetz hat in dieser Hinsicht in Art. 1 folgenden Grundsatz aufgestellt: Obligatorisch ist die Versicherung gegen Krankheit für die Aufenthalter beiderlei Geschlechtes, für die bei Privaten versorgten armen Kinder, für die männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde, die nach dem Staatssteuerregister weder Vermögen noch ein Einkommen von über 300 Fr. versteuern und bei Beginn des Kalenderjahres in das 18. Altersjahr eingetreten sind. Söhne und Töchter, die mit ihren Eltern oder mit dem Vater oder der Mutter in gemeinsamem Haushalte leben, stehen nicht unter Versicherungzwang, sofern die Eltern (oder der Elternteil) nicht versicherungspflichtig sind und sie selbst nicht in einem kaufmännischen, gewerblichen oder Fabrikationsbetriebe eines Dritten

angestellt sind. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Regierungs- und des Bundesrates die Versicherungspflicht auf weitere Bevölkerungskreise ausdehnen. — Der Versicherungspflichtige muss sich in der vom Bundesgesetze vorgeschriebenen Art und Dauer versichern lassen, wenigstens für ärztliche Behandlung und Arzneien und für ein tägliches Krankengeld von 1 Franken oder blos für ein tägliches Krankengeld von 3 Franken. Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei der Gemeindekrankenkasse oder bei einer andern anerkannten, die gleichen Bedingungen erfüllenden Krankenkasse.

Als notwendige Folge der Einführung des Obligatoriums erscheint die Errichtung von öffentlichen Krankenkassen. Da schon das bisherige Gesetz für die Aufenthalter Gemeindekrankenkassen errichtet hatte, liess man auch fernerhin die politischen Gemeinden als Träger der öffentlichen Krankenkassen bestehen. Doch bilden diese letzteren einen selbständigen Verwaltungszweig der Gemeinde mit getrenntem Rechnungswesen. Ihre Leitung ist einer vom Gemeinderat bestimmten Kommission übergeben. Näheres über die Organisation in den Art. 8 bis 17, und über Mitgliedschaft Art. 18 bis 31.

Leistungen der Kassen: Für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei und notwendige Krankenpflege, für Mitglieder über 14 Jahre die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei und bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von 1 Franken, während 180 Tagen im Lauf von 360 aufeinanderfolgenden Tagen (BG. Art. 13). Detail, namentlich bezüglich der Kontrolle der Kranken, in den Art. 33 bis 50.

Die Kassen sollen sich finanziell selbst erhalten (Art. 10), es ist demnach vom Bundesbeitrage abgesehen kein regelmässiger Beitrag weder vom Kanton noch von der Gemeinde in Aussicht genommen. Dass allfällige Betriebsdefizite von der Polizeikasse zu decken sind (Art. 15), soll mehr den Charakter einer Garantie für Ausserordentliches haben, in normalen Fällen soll ein solches Defizit nicht vorkommen. Demgemäß sind die Prämien der Mitglieder so angesetzt, dass die Kasse nach versicherungstechnischen Berechnungen damit auskommen kann. Die Höhe der Prämien richtet sich nach dem Lebensalter, in welchem das Mitglied bei seinem Eintritte in die Kasse steht; per Woche berechnet betragen sie für Kinder bis zu vollendetem 14. Altersjahr 20 Cts., für Mitglieder (beiderlei Geschlechts) vom 14. bis zum 30. Altersjahr

30 Cts., vom 30. bis 45. 40 Cts. und vom 45. bis 60.¹⁾ 60 Cts. Befindet sich ein Mitglied in einer Notlage, die ihm die Zahlung der Prämie unmöglich macht, so muss die Polizeikasse einspringen.

Die Kassen sind berechtigt, mit Ärzten oder Vereinigungen von solchen Verträge abzuschliessen, die der Regierungsrat zu genehmigen hat. Über die Pflichten der Ärzte den Krankenkassen gegenüber Art. 65 bis 68.

Zu diesem Gesetze sei noch verwiesen auf die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurfe, im Amtsblatt 1913, II S. 601 ff. und auf den Aufsatz von J. Bruggmann, das neue st. gallische Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen, im schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeinde-Verwaltung, XV S. 237 ff.

330. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Bildung eines kantonalen Viehseuchenfonds und staatliche Unterstützung bei Viehseuchen.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. November. (Amtsbl. 1915, Nr. 3.)

Veranlasst durch die Seuchenperiode der letzten Jahre, die den Bündner Bauernstand schwer geschädigt hat. Man rechnet als notwendig 30,000 Fr. per Jahr aus, daran sollen Kanton, Gemeinden und Viehbesitzer je 10 Cts. auf jedes Tier der Pferde- und Rindergattung beitragen (rund 25,000 Fr.), dazu der Nettoertrag der Gesundheitsscheine (ca. 2000 Fr.), und eine Taxe von 50 Cts. per Stück auf das fremde Sömmerrungsvieh legen. Aus diesem Fonds sollen die Kosten für die Bekämpfung aller gemeingefährlichen Tierkrankheiten gedeckt, insbesondere die Viehbesitzer für Verlust von Tieren, Vernichtung von Gerätschaften usf. entschädigt werden; die Entschädigungen variieren zwischen 50 und 100% je nach der Art der Krankheit und der vernichteten Gegenstände.

Dazu einige

331. Ausführungsbestimmungen (des Kl. Rats des Kantons Graubünden). Vom 8. Januar 1915. (Das.)

332. Beschluss (des Kl. Rats) *über die Entschädigungen an Landjäger, welche in der Viehseuchenpolizei Dienst zu tun haben.* Vom 8. Januar 1915. (Das.)

¹⁾ Mit dem vollendeten 60. Altersjahr hört die Versicherungspflicht auf (Art. 1).

333. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) relatif aux Bureaux de Travail et de Secours. Du 11 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 228 ss.)

Ein paar Vorschriften für Arbeitslosenkassen im Hinblick auf die durch den Krieg herbeigeführte Not.

III. Zivilprozess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Konkurs).

334. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh. Vom 26. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. S. 63 ff.)

Die bisher gültig gewesene Zivilprozessordnung von 1880 wird nicht wesentlich geändert, die Revision beschränkt sich auf Einzelheiten und einige Zusätze, wie sie durch das eidg. Schuldbetreibungs- und das Zivilgesetz u. a. als zweckmässig erschienen. Die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde zählt das Neue in diesem Gesetz auf: Eine Änderung hat das Verfahren beim Rechtsvorschlag gegen ein Rechtsbot dadurch erlitten, dass für die Zukunft der Rechtsvorschlag nicht mehr beim Vermittleramt, sondern bei dem Gemeindegerichtspräsidenten, der das Rechtsbot erlassen hat, anzubringen ist; ebenso sind hinsichtlich des Gerichtsstandes ergänzende Bestimmungen aufgenommen worden. Gerichtsstand für den Kanton, die kantonalen Verwaltungen und Gerichte ist fortan Herisau, nicht mehr wie bisher der Wohnsitz des Landammanns bzw. des Präsidenten der betreffenden Verwaltung oder des Gerichtes. Hinsichtlich der Vertretung der Parteien ist neu bestimmt, dass eine Vertretung vor Vermittleramt schon dann zulässig sei, wenn eine Partei ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes hat, und in Ehestreitsachen, wenn eine Partei dauernd ausserhalb des Kantons wohnt. Neu ist auch die unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozessverfahren, die bis anhin nur in Haftpflichtfällen bestanden hat: Jede mittellose Person, die ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und ihre Familie die Kosten eines Prozesses nicht zu bestreiten vermag, wird jetzt von der Leistung von Barvorschüssen für die Kosten befreit und erhält unter Umständen einen Rechtsbeistand. Das Verfahren vor Vermittleramt wird durch gesetzliche Fristen präzisiert: bei Rechtsvorschlag gegen

ein Rechtsbot muss der Vorstand innerhalb drei Monaten angeholt werden, dann binnen fünf Tagen die Zitation erfolgen und der Vorstand frühestens drei und spätestens zehn Tage nach der Zustellung der Vorladung stattfinden. Neu ist die Einführung der Provokationsklage in das Gesetz („wenn jemand mündlich oder schriftlich behauptet, Rechtsansprüche gegen einen andern zu besitzen, die dieser nicht anerkennen will“). Vaterschaftsklagen sind künftig durch eine vom Bezirksgerichte aus seiner Mitte zu bestellende Untersuchungskommission zu untersuchen und zu begutachten; die Mutter ist in den für Zeugen vorgeschriebenen Formen und unter Androhung der Strafe des falschen Zeugnisses bei wissentlich falschen Angaben einzuvernehmen. Im Beweisverfahren sind Indicien nun auch unter die Beweismittel gestellt. Die Bestimmung über Edition von Urkunden ist ergänzt durch Vorschrift der Einvernahme des den Besitz der Urkunde Bestreitenden unter Androhung der Strafe des falschen Zeugnisses bei wissentlich falschen Angaben.

Wenn eine Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen vor Gericht verhindert ist, so hat sie das Recht, innerhalb Monatsfrist die Wiederbehandlung des Falles nachzusuchen und damit auch neue Beweise zu erbringen, während ihr bisher nur die Berufung gegen das in ihrer Abwesenheit gefällte Urteil an das obere Gericht zugestanden hat. Ein Kostenvorschuss soll künftig nur von der Klagpartei, die den Prozess einleitet oder weiterzieht, erlegt werden müssen. Die Revision von Urteilen ist insoweit einfacher geordnet, als die Parteiverhandlung vor Gericht sofort auf Anmeldung des Revisionsbegehrens eintritt und nicht der Implorant zunächst noch sein Gesuch vor Gericht vorzutragen und Vorladung des Gegners zur Verhandlung verlangen muss.

335. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend die Kosten bei Zivilprozessen. Vom 4. März. (S. d. G., IX S. 548 ff.)

Durch die neue Zivilprozessordnung veranlasst. Eine lange Taxordnung für die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Anwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständigen. Die Gerichtsgebühren sind nicht gerade sehr mässig, vor Amtsgericht bei Streitwert von 200—500 Fr. immerhin 50 Fr., dann progressiv steigend mit dem Betrage des Streitwertes, vor Obergericht bei Streitwert von Fr. 500—1000 ebenfalls 50 Fr. und dann ansteigend. Das Honorar des Anwaltes setzt sich zusammen aus einer Masse einzelner Posten für die verschiedenen Verrichtungen, die zusammen doch in mehrere hundert Franken gehen. Das

Prozessieren ist und bleibt eben ein teueres Vergnügen, das wird den Luzernern in diesem Gesetze ad oculos demonstriert.

336. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione ed aggiunte agli art. 524 e 525 del Codice di Procedura Civile.* Del 14 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 142 s.)

1. Wenn der Richter eine von der Partei, die das Armenrecht erhalten hat, verlangte Beweisaufnahme als unerheblich ablehnt und die Partei doch darauf beharrt, muss sie die Kosten derselben vorausbezahlen. 2. Die Gegenpartei des unter Armenrecht Prozessierenden muss doch die von ihr verlangten Gerichtsakte und die Stempelgebühren vorausbezahlen, und für die von beiden Parteien verlangten die Hälfte. Sie erhält aber diese Kosten zurück bei Verurteilung der Armenrechtspartei zu den Gerichtskosten.

337. *Notverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Verlängerung der während der Dauer der Mobilmachung der schweizerischen Armee laufenden Rechtsmittel- und übrigen Fristen nach der kantonalen Gesetzgebung.* Vom 8. August. (Mitgeteilt in der Schw. Jur.-Ztg., Jahrg. XI S. 67 f.)

338. *Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.* S. Übersicht von 1912, diese Zeitschr., N. F. XXXII S. 311.

Beitritt des Kantons Schaffhausen. Vom 28. Februar. (G. S., N. F. XII S. 325 ff. A. S. d. B. G., N. F. XXX S. 61.)

339. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.* Vom 3. November. (Ges. Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 228 ff.)

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1914 Art. 24 wird für die Dauer des Krieges bestimmt, dass für die nach dem 30. September 1914 in Konkurs geratenen oder fruchtlos ausgepfändeten Schuldner die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht eintritt, ausser im Fall der durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit des Schuldners herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Strafurteil sowie die vor dem 1. Oktober 1914 schon eingetretene werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

340. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) *betreffend die Ehrenfolgen des Konkurses und der Auspfändung während der Dauer der Kriegswirren.* Vom 22. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Einige Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. September (oben Nr. 117) betreffend Einreichung der Gesuche von Schuldern bei dem Zivilgerichte und Endgültigkeit der Entscheide des Zivilgerichts.

341. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Solothurn) betreffend Nichteinstellung des Schuldners im Aktivbürgerrecht bei den durch die derzeitige wirtschaftliche Lage verursachten Auspfändungen und Konkursen.* Vom 2. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Vom 1. Oktober an bis auf weiteres gültig.

342. *Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.* Vom 30. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Auf Grund der bundesrätlichen Verordnung betr. Ergänzung des SchKG (oben Nr. 117) Art. 24 wird Art. 1 des kantonalen Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 1. Januar 1895 bis auf Weiteres aufgehoben für die Personen, die ohne ihr Verschulden zufolge der Kriegswirren ihre Gläubiger nicht befriedigen können. Der Entscheid darüber, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle zutreffen, wird auf Gesuch des Schuldners von dem zuständigen Kreisgerichtsausschuss gefällt.

343. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses während der Zeit der Kriegswirren.* Vom 21. Dezember. (G. S., N. F. X S. 63 f.)

Suspension der öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, wie sie im Gesetz vom 28. Mai 1894 aufgestellt sind, bis auf weiteres, d. h. während der Dauer des Krieges. Der verlustige Gläubiger hat aber das Recht, bei dem zuständigen Richter den Nachweis zu erbringen, dass der Schuldner dieser Rechtswohlthat unwürdig ist; der Nachweis besteht darin, dass der ökonomische Zusammenbruch des Schuldners nicht als durch die Notlage des Krieges, sondern durch die Lebens- und Geschäftsführung des Schuldners herbeigeführt dargetan wird. Die Klage ist binnen 10 Tagen nach Ausstellung des leeren Pfandscheines oder der Konkurseröffnung beim Richter des Wohnorts des Schuldners einzureichen; der Richter entscheidet nach freiem Ermessen.

344. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) prenant, en faveur des citoyens au service militaire, des dispositions de procédure civile, fiscale et administrative.* Du 23 septembre. (Rec. des Lois, CXI p. 227 s.)

Rechtsstillstand zu Gunsten der im Militärdienst stehenden Personen oder ihrer Vertreter in Prozessen bezüglich der obschwebenden Prozesse.

345. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) relatif aux conséquences de droit public attachées aux actes de défaut de biens délivrés, durant l'état de guerre, à la suite de saisie infructueuse ou de faillite.* Du 9 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 42.)

Der Kriegszustand wird als höhere Gewalt angesehen und die seit dem 1. Oktober veröffentlichten Verlustscheine führen daher den Verlust der bürgerlichen Rechte nicht herbei.

346. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sugli stabilimenti di deposito.* Del 30 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 35.)

Bezeichnung der zur Annahme von Depositen gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verpflichteten Kassen.

IV. Strafrecht.

347. *Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Bern) betreffend den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.* Vom 11. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 186 ff.)

Im Kanton Bern gilt der Grundsatz, dass strafbare Handlungen nur dann verfolgt werden, wenn sie innerhalb seiner Grenzen begangen worden sind. Es war bisher den Berner Gerichten nicht möglich, die Strafverfolgung von allen durch das Gesetz bedrohten Vergehen zu übernehmen, falls sie ausserhalb des Kantons begangen worden waren. Das neue Gesetz stellt nun zur Beseitigung von eingetretenen Übelständen folgende Sätze auf. Auch ausserhalb des Kantons begangene strafbare Handlungen unterliegen den Berner Strafgesetzen, wenn sie gegen die Sicherheit des Staates Bern (StrGB Art. 67-70) verübt sind, oder in Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (StrGB Art. 104), Nachahmung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, die in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (StrGB Art. 101), Nachahmung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (StrGB Art. 106, 107, 111), gewerbsmässiger Kuppelei (StrGB Art. 168) bestehen, und zwar dann, wenn der Täter im

Kanton betreten oder an ihn ausgeliefert wird. Unter eben dieser letzteren Voraussetzung ist nach Berner Gesetz strafbar, wer im Auslande gegen einen Schweizer eine vom Berner Gesetze mit Zuchthaus, Korrektionshaus oder Gefängnis von mehr als 60 Tagen bedrohte strafbare Handlung begeht. Allfällige in einem andern Kanton oder im Auslande schon verhängte Strafen werden angerechnet. Die Verfolgung und Beurteilung eines Berner Bürgers oder eines im Kanton das Recht der Niederlassung oder des dauernden Aufenthaltes Geniessenden, der in einem andern Kanton strafrechtlich verfolgt ist, wird durch die Berner Gerichte übernommen, wenn der Kanton, in welchem die Strafverfolgung angehoben ist, den Berner Regierungsrat um die Übernahme derselben ersucht, die Tat sowohl nach Berner Strafrecht als nach dem des Tatortes strafbar und nach BGes. vom 24. Juli 1852 Art. 2 oder in einer Spezialübereinkunft zwischen den beiden Kantonen vorgesehen ist. Weiter hat der Berner Richter die Verfolgung eines Berner Bürgers oder eines Schweizers, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war, wenn er in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen worden ist, zu übernehmen, falls die im vorigen Fall genannten Voraussetzungen zutreffen. Für das Verfahren, für das die Erste Strafkammer des Obergerichtes den zuständigen Untersuchungsrichter und das zuständige Gericht bezeichnet, ist die Berner Strafprozessgesetzgebung massgebend. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass gleiche oder ähnliche Delikte, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

348. *Arrêté législatif (du Gr. Cons. du canton de Genève) complétant l'arrêté législatif du 27 janvier 1912 approuvant la convention intervenue entre les Etats de Berne et de Genève pour le placement des détenus genevois à Witzwyl. Du 20 juin. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 149.)*

Autorisation des Staatsrats zur provisorischen Unterbringung der Genfer Gefangenen im Zuchthaus zu Thorberg, bis die Überführung nach Witzwyl möglich ist.

349. *Nachtrags-Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend die medizinischen Berufsarten. Vom 7. November. (G.-S., N. F. XI S. 354 f.)*

Verbot öffentlicher Auskündigungen für Aufnahme oder Behandlung von Schwangeren durch einheimische oder auswärtige Hebammen ohne Bewilligung der Sanitätskommission, öffentlicher oder privater Anpreisung und Feilbieten von Mitteln zur

Verhinderung der Konzeption. Überwachung, eventuell Untersagung öffentlicher Vorträge medizinischen Inhalts, wenn begründete Vermutung besteht, dass solche zu strafbaren Handlungen Anlass geben oder eine sanitäre Gefährdung herbeiführen oder mit einer schwindelhaften Ausbeutung des Publikums verbunden sind. Bestrafung von Übertretungen nach Massgabe von Art. 144 u. 145 des Strafgesetzes.

350. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Abänderung der §§ 1 und 3 der Verordnung betreffend Pflanzenschutz vom 3. August 1909.* Vom 12. März. (Off. G. S., XXX S. 76.)

In § 1 werden die sämtlichen Seerosenarten unter die geschützten Pflanzen aufgenommen und wird das Feilbieten von Edelweiss, Alpenaster und Cyclamen verboten. In § 3 wird die Direktion des Erziehungswesens durch die Direktion der öffentlichen Bauten ersetzt.

351. *Verordnung (des Landrates des Kantons Glarus) betreffend Pflanzenschutz.* Vom 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Eine kleine Erweiterung des Pflanzenschutzes gegenüber der bisherigen, nun dahinfallenden Verordnung von 1908 (diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 443, Nr. 224). Unter die geschützten Pflanzen kommt noch Alpenaklei. Das Feilbieten der geschützten Pflanzen mit und ohne Wurzeln ist verboten. Der Regierungsrat kann mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderats das Pflücken von Edelweiss und Männertreu in genau abzugrenzenden Gebieten während einer bestimmten Zeitdauer gänzlich untersagen.

352. *Nachtragsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend Schutz gegen gemeinschädliche Pflanzen.* Vom 10. März. (G. S., N. F. XI S. 251.)

Nachtrag zur Verordnung vom 31. Januar 1883. Beseitigt werden müssen kultivierte Juniperusarten, soweit sie mit dem Gitterrost-Pilz behaftet sind und sich in der Nähe von Birnbäumen befinden, und der einheimische Sephiestrauch in der Nähe von Birnbäumen.

353. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Zu widerhandlungen gegen das Automobil-Konkordat.* Vom 16. Mai. (G. S., XXIX S. 315.)

Bestrafung gemäss § 129 des Polizeistrafgesetzes (Strassenpolizeiübertretungen).

354. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung des Polizeistrafgesetzes (Übertretungen in Bezug auf Waffen- und Munitionsverkauf).* Vom 23. Dezember. (G. S., XXIX S. 451 f.)

Die Ergänzung besteht darin, dass Verkauf von Waffen irgend welcher Art oder Munition für Feuerwaffen, Schiesspulver oder Sprengpulver an schulpflichtige Kinder mit Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft wird.

355. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) fixant les conditions de l'alpage. Du 1^{er} mai. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 20.)

Vorschriften über Sömmerungspolizei hauptsächlich zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, ferner zur Züchtung von rassenreinem Vieh u. a.

356. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Aufhebung und Verbot der sogenannten Wettbüros und ähnlicher Unternehmungen. Vom 29. April. (Verordn. d. Reg.-Rats, Heft IX S. 241 f.)

Dieser, durch den gross gewordenen Geschäftsbetrieb der Wettbüros in Luzern veranlasste, auf §§ 157 u. 158 des Polizeistrafgesetzes gestützte, sehr erfreuliche Beschluss lautet:

1. Die gewerbsmässige Eingehung von Wetten für im Inlande oder Auslande veranstaltete Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, sowie die gewerbsmässige Vermittlung solcher Wetten ist untersagt. — 2. Bei den im Kanton Luzern stattfindenden Pferderennen kann der Regierungsrat die Wetten für einen einzelnen Fall oder auf längere Zeit am Totalisator gestatten. Er wird die Erlaubnis entziehen, sobald sich aus dem Betriebe Missstände ergeben. — 3. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes bestraft. — 4. Das Polizeidepartement wird ermächtigt, denjenigen Wettbüros, welche sich nachgewiesenermassen ohne jede Lotterieveranstaltung nur mit der Eingehung oder Vermittlung von Wetten für Pferderennen befassen, eine angemessene Frist für die Aufhebung des Geschäftes einzuräumen. — 5. Im weiteren wird das Polizeidepartement beauftragt, die Einleitung von Strafuntersuchungen gegen alle diejenigen Unternehmungen zu veranlassen, welche Lotterien veranstaltet haben.

357. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'exploitation de machines ou appareils ayant pour objet la spéculation sur le hasard. Du 22 août. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 36.)

Verbot der Benützung von Apparaten mit automatischem, elektrischem oder anderem Betriebe, die zu Glücksspielen mit Aussicht auf den Gewinn von Geld oder Naturalien dienen, an öffentlichen Wegen und in Wirtschaften, bei Busse von 20 bis 50 Fr. und Konfiskation der Apparate. Es handelt sich um

Apparate, die unter dem Namen „Gewandtheitsspiele“ (jeux d'adresse) Marken verabfolgen, welche den Wert einer Zehrung oder eines zu verzehrenden Quantums darstellen.

358. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend die Handhabung der Strassenpolizei in Bezug auf den Betrieb der elektrischen Strassenbahnen im Kanton Zug.* Vom 24. Februar. (S. d. G., X Nr. 27 S. 263 ff.)

V. Strafprozess.

359. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Strafprozessordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 26. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem. S. 13 ff.)

Der Bericht des Kantonsrats an die Landsgemeinde sagt, die Revision der Strafprozessordnung von 1880 habe sich schon seit längerer Zeit als wünschbar erwiesen. Es sei dabei berücksichtigt worden, was sich anderwärts und auch in Appenzell als praktisch und den speziellen Verhältnissen angepasst erwiesen habe. In den materiellen Neuerungen beschränke sie sich auf das, was als unbedingt notwendig und zweckdienlich befunden worden sei, Abänderungen und Ergänzungen, die zum Teil schon seit längerer Zeit für eine Revision in Aussicht genommen waren.

Wir machen hier die wichtigeren Neuerungen namhaft. Im Interesse eines rascheren und billigeren Verfahrens sind bei dem Voruntersuchungswesen die Kompetenzen der Justizdirektion (bisher Justizvorstand) erweitert worden. Um die Vollständigkeit der Untersuchung zu erhöhen und Rückweisung von Prozeduren durch die Gerichte zum Zwecke der Aktenergänzung bestmöglich zu vermeiden, sollen die Parteien nach Abschluss der Untersuchung auf Wunsch Einsicht in das Aktenmaterial nehmen können. Wenn eine Klage sich als hältlos erweist, soll die Justizdirektion ermächtigt sein, über deren Durchführung zu entscheiden. Das bisherige Gerichtsverfahren ist in dem Sinne näher umschrieben, dass es den Gerichten freigestellt ist, im Bedürfnisfalle auch Zeugen und Experten zur Verhandlung vorzuladen, um Gelegenheit zu haben, aus eigener Wahrnehmung sich über die Glaubwürdigkeit von Zeugen und über die Zuverlässigkeit anderer Beweismittel eine bestimmte Überzeugung zu bilden. Auch die Befugnisse des Verhöramtes sind dadurch erweitert worden, dass ihm die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen von sich aus gestattet und ausserdem das Recht

gegeben ist, ausnahmsweise auch Anträge über das Strafmaß zu stellen. Jeder Richter ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Die öffentliche Verteidigung wird auf Fälle beschränkt, in denen die angeklagte Person nachweist, dass sie die Kosten der Verteidigung nicht selbst zu leisten im Stande ist. Die Vertretung von Angeklagten vor Gericht soll zulässig sein in Fällen lang andauernder Krankheit oder Landesabwesenheit der Betroffenden. Zur Entlastung der Bezirksgerichte und im Sinne der Erweiterung der Befugnisse der Gemeindegerichte sollen Klagen betreffend körperliche Gewalttätigkeit ohne Folgen inskünftig vor Gemeindegericht zur Aburteilung gelangen. Als Kassationsbehörde ist wie bisher der Regierungsrat bestellt; es war stark in Beratung gezogen, ob nicht ein besonderes Kassationsgericht eingeführt werden solle. Die sogenannte Entlassung von der Instanz (mit Verdacht) ist gestrichen, die Gerichte sollen in jedem Fall auf schuldig oder nichtschuldig erkennen. Der Bericht des Kantonsrats sagt dazu: „Es ist dadurch ein billiger Ausweg in schwierigen Fällen, der oft den Richter selbst nicht befriedigte, der aber immer auf dem Angeklagten einen Makel hinterliess, für die Zukunft versperrt.“ Neu aufgenommen ist ein Abschnitt über das Verfahren gegen Jugendliche. Es ist ein besonderes Jugendgericht geschaffen, in welchem sowohl das richterliche als das erzieherische Element vertreten ist, indem die fünf Mitglieder aus dem Richterstand und der Landeschulkommission gewählt werden. Für das Verfahren vor diesem Gerichte ist ein Reglement des Regierungsrates vorgesehen. Die Urteile dieses Gerichts sind nicht appellabel; eine Aburteilung kann nicht blos in Trogen, sondern in jeder Gemeinde des Kantons stattfinden, sodass in untergeordneten Straffällen die Sache ohne grosses Gepränge erledigt werden kann. Neu ist in das Gesetz noch aufgenommen worden der bedingte Straferlass; der Richter kann den Vollzug der Strafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen, nach deren Verfluss bei gutem Verhalten die Strafe dahin fällt, wenn der Angeklagte sich über einen bisher sonst unbescholtene Lebenswandel ausweist, den Schaden möglichst gut gemacht hat, und die Strafe höchstens auf sechs Monate Gefängnis oder Geldbusse bis auf 500 Fr. lautet.

360. *Decreto legislativo (del Gran Cons. del cantone del Ticino) di modificazione degli art. 20 e 21 di Procedura Penale.* Del 14 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 139 ss.)

Nähtere Bezeichnung der Austrittsfälle für Richter, Gerichtsschreiber und Geschworenenassessoren, Untersuchungsrichter und Staatsanwalt.

361. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über Strafmandatverfahren*. Vom 10. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 53 ff.)

Wo das Gesetz (vorzugsweise bei Polizeiübertretungen) Erlass von Strafmandaten vorsieht, die ohne vorgängige richterliche Verhandlung Zahlung einer Busse für eine angezeigte Übertretung auferlegen, da kann der davon Betroffene binnen fünf Tagen schriftlich oder mündlich dagegen Einspruch beim Richter erheben oder auch sofort bei der Zustellung durch den diese vornehmenden Polizeiangestellten in seinem Zustellungszeugnis verurkunden lassen. Mangels eines in gesetzlicher Weise erhobenen Einspruchs wird das Strafmandat wie ein Urteil vollstreckt.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Gebühren und Besoldungen).

362. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates*. Vom 17. Februar. (Off. G. S., XXX S. 58 ff.)

363. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise*. Vom 11. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 66 ff.)

364. Dekret (desselben) *betreffend das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise*. Vom 11. März. (Das. S. 76 ff.)

365. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Einteilung der Stadt Basel in Wahlquartiere*. Vom 27. November 1913. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Februar. (G. S., XXIX S. 200 f.)

Die bisherigen Quartiere waren in Folge der Stadtvergrösserung sehr ungleich geworden; die an Einwohnerzahl stark angewachsenen wählten die doppelte Zahl von Grossräten wie die stationär gebliebenen. Zudem entsprechen grosse Wahlkreise besser der konsequenten Realisation des Prinzips der in Basel geltenden Proportionalwahlen. An die Stelle der bisherigen neun Quartiere treten nun die drei Wahlquartiere Grossbasel Ost, Grossbasel West und Kleinbasel. Von der sogenannten freisinnigen Partei war beantragt, aus ganz Basel einen einzigen Wahlkreis zu machen. Da sie hiemit im Grossen Rate unterlag, griff sie zum Referendum, daher das Gesetz an

die Volksabstimmung gelangte und hier mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Hiezu gehört nun

366. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rats auf die Wahlquartiere der Stadt und die Landgemeinden. Vom 26. Februar. (G. S., XXIX S. 455 f.)

Danach wählen Grossbasel Ost 39, Grossbasel West 41, Kleinbasel 46, Riehen 3, und Bettingen 1 Mitglied.

367. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les articles 92, 97, 113, 116 et 120 de la loi du 13 novembre 1913 sur l'organisation du Conseil d'Etat. Du 19 décembre. (Rec. des Lois, CXI p. 452 ss.)

Betrifft das Personal einiger Verwaltungszweige. Die Verordnung wird erlassen auf Grund der dem Staatsrat erteilten Vollmacht (Nr. 175).

368. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) betreffend die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern. Vom 18. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 103 ff.)

Ein fünfter Gerichtspräsident.

369. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend eine besondere Organisation für das Amtsgericht Luzern-Stadt. Vom 13. Mai. (S. d. G., IX S. 587 ff.)

Verteilung der Geschäfte unter den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten.

370. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Einführung der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates gegen die Versteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vom 10. August 1914. Vom 8. Oktober. (G. S., XXIX S. 368.)

Die Beurteilung der Übertretungen der Verordnung wird den Kammern des Strafgerichts zugewiesen.

371. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) de l'ordonnance fédérale sur le renchérissement des denrées alimentaires et d'autres articles indispensables. Du 20 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

Überweisung der in Art. 1 der eidgenössischen Verordnung genannten Fälle an die mit der Strafrechtpflege betraute Gerichtsbehörde, dagegen der des Art. 2 an den Staatsrat.

372. *Règlement* (du Tribunal cantonal du canton du Valais) modifiant le règlement concernant l'exécution de la

loi du 30 mai 1896 sur l'organisation des tribunaux. Du 20 avril. Approuvé par le Grand Cons. le 20 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 30.)

Vorschriften über Ordnung der Akten und Herstellung des „Aktenheftes“ (dossier) und der Protokolle durch die Gerichtsschreiber und Übermittlung derselben an das Obergericht bei Appellationen.

Dieses Reglement ist nochmals am 24. November vom Staatsrate publiziert worden (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49.).

373. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant la nomination temporaire d'un juge suppléant à la Cour de Justice.* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis, Nr. 223.)

374. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen und Dienstentlassungen, verursacht durch die gegenwärtigen Kriegswirren.* Vom 12. Dezember. (Schw. Jur.-Zt. XI S. 198 f.)

Für die Dauer des Krieges werden für solche Streitigkeiten drei Einigungskommissionen (je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach) bestellt, bestehend aus einem vom Regierungsrate gewählten Präsidenten und von ihm nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände aufgestellten Listen von Beisitzern, von denen im einzelnen Falle der Präsident aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer einberuft. Die Kommission macht auf Grund mündlicher Verhandlung den Parteien einen Vergleichsvorschlag; wird derselbe angenommen, so werden die Akten der Volkswirtschaftsdirektion übermittelt, an welche schon von Anfang an das Gesuch um Vermittlung zu richten war. Bei Nichtannahme erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit kurzer Begründung ihres Vorschlages. Diese veröffentlicht ihn im Amtsblatt. Das Verfahren ist unentgeltlich. Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Sitzungen wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt.

375. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die amtliche Vermittlung zur Beilegung privater Anstände aus Lohnkürzungen und Dienstentlassungen während der Dauer der Kriegswirren.* Vom 21. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Bestellung von Vermittlungskommissionen von 9 Mit-

gliedern, für jede der fünf Amteien eine. Je drei Mitglieder aus der Arbeitgeberschaft, drei aus der Arbeitnehmerschaft, zwei weitere Unbeteiligte und der Oberamtmann als Vorsitzender. Ausserdem ein Aktuar. Sitzungsgeld von 4 Fr. aus der Staatskasse, 6 Fr. bei Dauer über 3 Stunden. Die Kommissionen haben sich zu bemühen, eine billige Vermittlung herbeizuführen. Verbindliche Entscheide zu treffen steht ihnen nicht zu.

376. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern.* Vom 14. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 192 ff.)

In jedem Geschworenenbezirk ein solches Schiedsgericht, welches aus einem Obmann, zwei juristischen Beisitzern und drei Parteivertretern mit ebensoviel Ersatzmännern besteht. Den Obmann und die zwei juristischen Beisitzer und deren Ersatzmänner wählt das Obergericht auf vier Jahre aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des betreffenden Geschworenenbezirks. Der Obmann bezeichnet aus dem Personal einer Gerichtsschreiberei des Bezirkes den Sekretär. Ebenfalls auf 4 Jahre wählt das Obergericht je einen Parteivertreter und dessen Ersatzmann. Verfahren: auf Mitteilung des Klagebegehrens setzt der Obmann den Termin für die mündliche Verhandlung an und bereitet das dafür Nötige vor. Für die gerichtliche Verhandlung und das weitere Verfahren findet das Dekret über die Gewerbegerichte entsprechende Anwendung. Appellation gegen das Urteil findet nicht statt. Die Gerichtskosten werden von den Parteien getragen (inkl. Taggelder der Schiedsrichter Fr. 3—15 per Tag).

377. Ausführungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum *Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 24. Dezember. Genehmigt vom schweizerischen Bundesrat den 16. Februar 1915. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 44.)

Bei dem für Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern in Art. 25 des BGes. vorgesehenen Schiedsgerichte amtet der Kantonsgerichtspräsident oder dessen Stellvertreter als Obmann, der Gerichtsschreiber als Aktuar, und jede Partei bezeichnet einen Beisitzer und einen Suppleanten. Sie beziehen die bei den Sitzungen des Gerichtsausschusses des Kantonsgerichts übliche Entschädigung. Verfahren nach § 167 des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig. Der Staat leistet Beiträge an die für Krankenpflege u. s. w. durch Gemeinden oder Privatwohltätigkeit gemachten Aufwendungen. Kantonales Versicherungsgericht in Unfallversicherungsstreitsachen im Sinne des Art. 120

BGes. ist der Gerichtsausschuss des Kantonsgerichtes, Aktuar der Gerichtsschreiber. Die Klagen sind ohne vorgängiges Sühneverfahren durch Einreichung des Rechtsbegehrens bei dem Kantonsgerichtspräsidenten anhängig zu machen. Verfahren nach § 9 der Ausführungsverordnung zur Gerichtsorganisation. Der Parteid ist ausgeschlossen, vollständig freie Beweiswürdigung. Entschädigung gemäss den Taxen des Gerichtsausschusses. Gegen Urteile des Versicherungsgerichtes sind nach kantonalem Recht nur die Revision (ZPO §135 ff.) und die Erläuterung (ZPO § 143 ff.) zulässig, sonst die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht im Sinne von Art. 122 BGes. Armenrecht nach Massgabe von Art. 121 BGes. u. Art. 6 und 76 der Kantonsverfassung. Kantonale Behörde für Erhebungen und Anordnungen bei Unfällen (Art. 71 BGes.) ist der Gemeindepräsident der Gemeinde, in welcher der Unfall stattgefunden hat. Für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der nach Art. 40, 66 u. 99 BGes. mit Strafe bedrohten Handlungen sind die ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden zuständig.

378. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Vom 7. Mai. (Beilage zum Amtsbl. Nr. 21.)

Dieser Beschluss enthält 1. den Tarif der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen, 2. die Organisation des Schiedsgerichts, das nach Art. 25 BGes. Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern zu entscheiden hat: fünf Mitglieder, als Obmann der Sanitätsdirektor und je zwei Vertreter der Krankenkassen und der Ärzte und Apotheker. 3. Verfahren vor dem Schiedsgerichte: mündliche Partieverhandlung. 4. Für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der nach Art. 40, 66 u. 99 des Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen sind die ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden zuständig. 5. Kantonale Instanz für die Behandlung der Streitigkeiten nach Art. 120 BGes. (Versicherungsstreitigkeiten) das Zivilgericht vorbehältlich eines Beschlusses der Landsgemeinde und demgemäß Verfahren nach der ZPO mit kleinen Ausnahmen.

379. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern. Vom 11. Februar. (Amtsbl. I Nr. 8.)

Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten und Apothekern entscheidet ein Schiedsgericht von drei

Mitgliedern; den Vorsitz führt der Präsident des Obergerichts; jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Obergerichtskanzlei besorgt das Aktuariat. Mündliche Verhandlung. Übrigens gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

380. *Verordnung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfall-Versicherung.* Vom 23. Mai. (Verhdl. d. Gr. R. im Frühjahr 1914, S. 201 ff.)

Der Aufsicht des Kleinen Rats unterliegen die öffentlichen, die nicht anerkannten privaten Kassen und die anerkannten privaten Kassen, soweit es sich um die Durchführung der obligatorischen Versicherung handelt. Kantonales Versicherungsgericht ist das Kantonsgesetz, das für Streitigkeiten über 300 Fr. eine Abteilung von drei Mitgliedern bildet; bis auf 300 Fr. entscheidet der Präsident der Versicherungskammer als Einzelrichter; alles nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, im beschleunigten Verfahren. Gegen Urteile ist nur Revision und Erläuterung gemäss ZPO zulässig, Berufung auf Grund der bundesrechtlichen Vorschriften vorbehalten. Kantonale Behörden im Sinne von Art. 71 BGes. sind die zuständigen Kreisämter oder die Gemeindevorstände.

381. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend Konstituierung eines Schiedsgerichtes zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen einerseits und Aerzten oder Apothekern anderseits.* Vom 26. Januar. (Amtbl. Nr. 16.)

Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten wird ein kantonales Schiedsgericht bestellt: das Obergericht bezeichnet die Zahl der zu ernennenden Schiedsrichter und wählt sie auf Grund der von den beiden Gruppen aufzustellenden und ihm einzureichenden Listen. Es wählt auch aus seiner Mitte den Obmann und bezeichnet dessen Schreiber. Amtsdauer des Schiedsgerichtes drei Jahre. Verfahren nach der bürgerlichen Prozessordnung. Die Entscheide sind endgültig, vorbehalten Revision und Erläuterung. Besoldung der Schiedsrichter nach dem Gesetz über die Besoldung der gerichtlichen Beamten vom 30. November 1863. Gerichtsgebühr 5—20 Fr. zu Handen der Staatskasse.

382. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) instituant la Cour de Justice instance cantonale en matière de contestations prévues par la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladies et d'accidents.* Du 7 mars. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 59.)

383. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Nov.*

1914 über besondere Verzugsfolgen. Vom 11. November.
(Verordn. des Reg.-Rats, Heft IX S. 244.)

Als Richter im Sinne des BRBeschlusses sind die Amtsgerichtspräsidenten zuständig. Verfahren nach CPO § 361 Abs. 1.

384. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) désignant l'autorité judiciaire chargée de prononcer comme instance unique dans la procédure relative à certaines conséquences de la demeure.* Du 6 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 46.)

Die Bezirksgerichtspräsidenten.

385. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend Bezeichnung der einzigen Gerichtsinstanz für den Entscheid über Begehren betreffend Befreiung des Schuldners von Verzugsfolgen.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 49.)
Der Amtsgerichtspräsident.

386. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum Bundesratsbeschluss betreffend besondere Verzugsfolgen, vom 3. November 1914.* Vom 7. November. (G. S., XXIX S. 424 f.)

Das Dreiergericht ist die zuständige Behörde für die gemäss BRBeschluss zu treffenden Entscheide, und bei streitigem Betrag unter 100 Fr. kann der Entscheid einem Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter zugewiesen werden. Die Begehren um Erlass der Verzugsfolgen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, dann mündliche Verhandlung.

387. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) zum Bundesratsbeschluss betreffend besondere Verzugsfolgen vom 3. November 1914.* Vom 11. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Kantonale Gerichtsstellen die Bezirksgerichtspräsidenten.

388. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend besondere Verzugsfolgen.* Vom 20. November. (G. S., N. F. X S. 58.)

Zuständige Gerichtsstelle als einzige Instanz über Begehren im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1914 der Bezirksgerichtspräsident. Verfahren analog dem Befehlsverfahren.

389. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) designante l'Autorità giudiziaria incaricata di statuire in punto a certi effetti della mora e regolante la relativa procedura.* Del 13 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 246.)

Kantonale Gerichtsbehörde der Pretore.

390. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'exécution de l'arrêté du Conseil fédéral du 3 novembre 1914 relatif à certaines conséquences de la demeure.* Du 17 novembre. (Rec. des Lois, CXI p. 396 ss.)

Der Distriktsgerichtspräsident entscheidet endgültig über die im Bundesratsbeschluss genannten Begehren von Schuldern. Solche Begehren sind motiviert und mit allen Belegen versehen einzureichen, der Präsident setzt die mündliche Verhandlung der Parteien, Abhörung von Zeugen u. dgl. auf einen Termin innerhalb der nächsten zehn Tage an. Sein Entscheid ist zu motivieren.

391. *Ordonnance d'exécution (du Cons. d'Etat du canton du Valais) de l'Arrêté du Conseil fédéral du 3 novembre 1914, relatif à certaines conséquences de la demeure.* Du 17 novembre. (Bull. off. [Amtbl.] Nr. 47.)

Einige kantonale Instanz der Einleitungsrichter (le juge-instructeur).

392. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) prolongeant au 30 septembre 1914 les vacances judiciaires et certains délais fixés par les lois civiles, fiscales et administratives vaudoises.* Du 24 août. (Rec. des Lois, CXI p. 213 s.)

Kriegsmassregel.

393. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant création d'un poste de commis à chacun des offices des poursuites et des faillites de Neuchâtel, du Val-de-Travers et de Boudry.* Du 17 novembre 1913. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 145 s.)

394. *Dekret (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Abänderung des Reglementes über die Prüfung und Patentierung der Rechtsanwälte.* Vom 3. September 1913. (Landb., V S. 193.)

Ausweis über eine allgemeine wissenschaftliche Bildung soll in der Regel durch ein Maturitätszeugnis geleistet werden. Kandidaten, die an einer schweizerischen Universität den Doktorstitel erworben haben, kann die mündliche Prüfung erlassen werden.

395. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur le Barreau.* Du 20 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 189 ss.)

An der bisherigen Regel, dass jeder Handlungs- und Urteilsfähige seine eigene Sache vor Zivilgericht vertreten und plädieren

und seine Verteidigung vor Strafgericht führen kann, wird nichts geändert. Als Vertreter in Zivilsachen vor Distrikts- und Kantonsgericht werden nur die im Kanton brevetierten und die nach Bundesverfassung zuzulassenden Advokaten anderer Kantone zugelassen. Das Gesetz stellt die Erfordernisse für Erlangung des brevet d'avocat auf: schweizerische Nationalität, Besitz der bürgerlichen Rechte, Alter von 23 Jahren, Rechtslizenziat der Universität Neuenburg, Stage von mindestens 18 Monaten bei einem Neuenburger Advokaten, ausserdem Bestehen eines Examens vor einer Kommission von 5 Mitgliedern, die der Staatsrat periodisch wählt. Frauenspersonen können auch Advokaten werden. Art. 19—27 sprechen von den Pflichten der Advokaten. Beanstandungen der Honorarforderung eines Advokaten durch die Partei werden vom Kantonsgerichte entschieden. Dieses Gericht und die Distriktsgerichtspräsidenten üben zugleich die allgemeine Aufsicht über die Advokaten, das Kantonsgericht verhängt Disziplinarstrafen: Verweis, Busse bis auf 200 Fr., Suspension bis auf 2 Jahre, Entzug des Brevets. Auf Zu widerhandlung gegen dieses Gesetz durch Anmassung des Titels Advokat oder unbefugte Ausübung des Advokatenberufs steht Busse bis auf 500 Fr. Übergangsbestimmungen regeln das Verhältnis der bisher als Advokaten zugelassenen, den Erfordernissen des neuen Gesetzes aber nicht völlig entsprechenden Personen.

396. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend veränderte Abgrenzung einzelner Notariatskreise im Gebiete der Stadt Zürich. Vom 12. Januar. (Off. G. S., XXX S. 48.)

397. Verordnung (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) über Protokollierung, Registrierung und Aufbewahrung von Notariatsurkunden. Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Verpflichtung der Kreisnotare zu Führung von Handprotokollen für Beglaubigungen, Wechselprotestprotokollen und Handprotokollen als allgemeiner öffentlicher Geschäftsprotokolle über Errichtung und Aufbewahrung öffentlicher Urkunden. Vorschriften über Führung und Aufbewahrung dieser Bücher.

398. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend Errichtung einer besonderen Bezirksanwaltschaft im Bezirke Meilen. Vom 6. April. (Off. G. S., XXX S. 84.)

399. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) betreffend den polizeilichen Erkennungsdienst im Kanton

Bern. Vom 16. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 2 f.)

Errichtung einer Abteilung „Erkennungsdienst“ bei dem kantonalen Polizeikommando in Bern für anthropometrisches Vermesserverfahren (gerichtliche Photographie, Fingerabdruckverfahren inbegriffen).

400. *Anleitung* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *für die Kauf- und Pfandprotokollämter des Kantons Graubünden betreffend das Immobiliarsachenrecht. (Gültig bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.)* Vom 1. Februar. (A. G. S., VII S. 162 ff.)

401. *Weisung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *an die Bezirksamter und die Gemeinderäte betreffend die Ausführung von Art. 291 ZGB.* Vom 27. November. (G. S., N. F. X S. 59 f.)

Instruktionen für das Verfahren bei Aufnahme des Inventars und Verbeiständigung der Kinder im Fall einer Auflösung der Ehe.

402. *Verordnung* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend die amtliche Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Zur Entgegennahme und Verwahrung schriftlicher und zur Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen sind die Kreispräsidenten zuständig, die darüber ein Eingangs- und Ausgangsregister führen.

403. *Reglement* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *für die amtlichen Schätzungen.* Vom 15. März. (A. G. S., VII S. 175 ff.)

Für jeden Grundbuchkreis besteht eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und 2—3 Ersatzmännern vom Kreisgericht gewählt, für jede amtliche Schätzung besonders bei Errichtung von Schuldbriefen und Gültten. Instruktionen für Vermessung und Berechnung des Wertes der zu schätzenden Objekte. Einsprachen gegen die Verfügungen der Schätzer oder gegen Schätzungen sind innert zehn Tagen dem Kreispräsidenten zu Handen des Kleinen Rats einzureichen, der die Schätzungen überprüfen lassen kann.

404. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantons-synode (Kirchensynode).* Vom 18. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 139 ff.)

405. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *déterminant la circonscription des paroisses, des suffragances*

paroissiales et des arrondissements ecclésiastiques, ainsi que la composition des conseils paroissiaux. Du 17 mars. (Rec. des Lois, CXI p. 36 ss.)

406. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer.* Vom 18. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 106 ff.)

407. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *instituant un nouvel arrondissement d'état civil avec les territoires de Forel et d'Autavaux.* Du 1^{er} août. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 33.)

408. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la fusion des bureaux de conservation du registre foncier de Bulle et de Gruyères.* Du 12 juin. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 30.)

409. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *über Abänderung des Gesetzes betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909.* Vom 28. Mai. (G. S., XXIX S. 316 f.)

Die Verwaltung der Kasse wird ausschliesslich dem öffentlichen Arbeitsnachweisbureau zugewiesen. Krediterteilung an den Regierungsrat für notwendige Zuschüsse jährlich auf dem Budgetwege. Staatsbeitrag an Kassen, die von ihren Mitgliedern keine besonderen Beiträge für die Arbeitslosenversicherung erheben.

410. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *über Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. April. 1910 zum Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909.* Vom 3. Januar. (G. S., XXIX S. 205 ff.)

Kleine Erhöhung der monatlichen Beiträge (Auflagen) und dafür auch Erhöhung der Taggelder.

411. Nachtrag (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zum Dienstreglement vom 13. Dezember 1887 für das st. gallicische Landjägerkorps.* Vom 20. Oktober. (G. S., N. F. XI S. 353.)

Stationswechsel, in der Regel von 4 zu 4 Jahren.

412. Kreisschreiben (des Reg.-Rats und des Obergerichts des Kantons Aargau) *an die Bezirksgerichte, Grundbuchämter, Gemeinderäte und Stipulatoren des Kantons Aargau betreffend die Erbescheinigungen.* Vom 23. Januar. (Vierteljahrsschrift f. Aarg. Rechtsprechung, XIV. Jahrg. S. 95 f.)

Ergänzung der von der Notariatskommission am 23. September 1913 herausgegebenen Formulare mit Erläuterungen über öffentliche Beurkundung bezüglich der Erbbescheinigungen.

413. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Führung der Register über Beglaubigungen und Zeugnisse der Gemeindebehörden. Vom 9. Juli. (Off. G. S., XXX S. 107 ff.)

414. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificaione degli art. 19 e 22 della legge cantonale di applicazione e di complemento del Codice Civile Svizzero. Del 20 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL [1914] p. 159 ss.)

Der Charakter von öffentlichen Urkunden wird hier auch den contratti di vendita o di permuta e di ricupera dei beni immobili, i contratti preliminari e le promesse di vendita erteilt, wenn sie von einem Gemeindeschreiber abgefasst sind und ihr Gegenstand den Wert von 100 Fr. nicht übersteigt. Für diese Tätigkeit des Gemeindeschreibers werden noch sehr einlässliche Vorschriften gegeben bezüglich Auffassung des Aktes und dessen Eintragung im Grundbuche u. a.

415. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) modificante il Regolamento di applicazione della legge sulle garanzie a favore dei Depositi in Cassa di Risparmio. Del 19 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 155 s.)

Gesteigerte Kontrollpflicht des Staatsrates in einigen Punkten.

416. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sugli Stabilimenti di deposito. Del 30 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 37.)

Bezeichnung (laut SchKG Art. 24) der zur Annahme von Depositen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen pflichtigen Anstalten.

417. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sugli Stabilimenti di deposito. Del 16 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 100.)

Bezeichnung der Anstalten, welche verpflichtet sind, die Hinterlagen gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz anzunehmen.

418. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) estendente l'obbligo della denunzia prescritta dall'articolo 3 della legge federale 2 luglio 1886 sulle misure da prendersi contro le epidemie di pericolo generale. Del 6 novembrè. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 221 s.)

419. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Erhebung einer Kanzleitaxe für Ehebewilligungen an Ausländer.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1915 Nr. 2.)

420. *Revision* (des Landrates des Kantons Glarus) *der Verordnung betreffend die Krankenanstalt des Kantons Glarus.* Vom 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Die Taxen betreffend.

421. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zur Gebührenordnung vom 26. November 1901 für das Zivil- und Strafprozessverfahren.* Vom 31. Juli. (G. S., N. F. XI S. 331.)

Gebühren für Kraftloserklärung von Hypothekartiteln in Konkursen betreffend.

422. *Nachtrag* (desselben) *zur Gebührenordnung vom 26. November 1901 für das Zivil- und Strafprozessverfahren.* Vom 18. September. (Das. S. 351 f.)

Weitere Ergänzung für die Stellvertretung des öffentlichen Verteidigers.

423. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le tarif des frais entre plaideurs.* Du 19 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 253 ss.)

Der bisherige Tarif vom 22. Oktober 1884, wird gesagt, entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen, es wird nach Vorschrift des Gesetzes über das barreau vom 20. Mai 1914 eine neue Taxierung der Anwaltleistungen aufgestellt.

424. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Automobilsteuer.* Vom 10. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 57 ff.)

425. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Dekret betreffend die Automobilsteuer.* Vom 20. Juni. (Das. S. 174 ff.)

Steuer für Motorvelos (einspurig) mit Motoren von höchstens fünf Pferdekräften jährlich 20 Fr., für die übrigen Fahrzeuge bis auf 12 Pferdekräfte 80 Fr., für jede weitere Pferdekraft weitere 10 Fr. bis zum Maximum von 300 Fr. Automobilbesitzer, die gewerbsmäßig den Transport von Personen betreiben, zahlen für jedes hiefür konzessionierte Automobil die Minimalsteuer von 80 Fr. ohne Rücksicht auf die Motorstärke.

426. *Tarif* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die von den Automobil- und Velofahrern zu leistenden Vergütungen.* Vom 8. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 258 f.)

Vergütungen für die technische Prüfung der Fahrzeuge, die persönliche Prüfung des Fahrenden und für kleinere Auslagen (Zeugnisausstellung, Automobil- und Veloschilder u. a.).

427. *Beschluss (des Landrats des Kantons Basel-Landschaft) betreffend die Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder.* Vom 12. Januar. (Amtsbl. I Nr. 3.)

428. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'esecuzione della legge 2 ottobre 1914 sulla circolazione dei veicoli.* Del 23 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 337 ss.)

Patentgebühr für alle Fuhrwerke.

429. *Regolamento o Tariffa (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) delle tasse per le operazioni sul Registro Fondiario provvisorio.* Del 23 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 115 ss.)

430. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) modifiant l'arrêté concernant le tarif des émoluments du Registre foncier, du 16 décembre 1911.* Du 23 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 176 ss.)

Teilweise Reduktion der Gebühren.

431. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Bezirksschätzungskommissionen vom 28. Dezember 1911.* Vom 8. Januar. (Off. G. S., XXX S. 47 f.)

Taggelder und Gebühren betreffend.

432. *Modificazioni (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) della legge 21 novembre 1879 sulle tasse per le professioni ambulanti.* Del 30 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 234 ss.)

433. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'esecuzione della legge 30 settembre 1914 sull'esercizio delle professioni ambulanti.* Del 26 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 273 ss.)

Unendliches Detail der Taxen für die verschiedenen Klassen des Hausiergewerbes.

434. *Tarif (des Reg.-Rats des Kantons Bern) für die Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern.* Vom 8. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XIV S. 217 ff)

435. *Tarif (desselben) für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Aerzte an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern.* Vom 8. September. (Das. S. 226 ff.)

436. *Tarif (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die vom Bunde*

anerkannten Krankenkassen. Vom 17. April. (Verordn. d. R.-R. Heft IX S. 223 ff.)

437. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant le tarif médical applicable à l'assurance-maladie.* Du 14 avril. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 18.)

438. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) fixant les limites du tarif pharmaceutique applicable à l'assurance-maladie.* Du 10 mars. (Bull. off. des Lois, LXXXIII. Feuille off. Nr. 12.)

439. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Tarif der ärztlichen Leistungen für die anerkannten Krankenpflegekassen des Kantons Basel-Stadt.* Vom 7. Februar. (G. S., XXIX S. 213 ff.)

440. *Beschluss (desselben) betreffend den Tarif der Arzneien für anerkannte Krankenpflegekassen des Kantons Basel-Stadt.* Vom 7. Februar. (Ebendas. S. 227 ff.)

Der Tarif Nr. 439 gilt als Grundlage für den Abschluss der im BGes. Art. 16 vorgesehenen Verträge zwischen Ärzten oder Ärztegesellschaften und den anerkannten Krankenkassen, die ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arznei gewähren. Der Tarif Nr. 440 entsprechend für die Verträge zwischen Krankenkassen und Apothekern oder Apothekervereinigungen.

441. *Tarife (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Landschaft) der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für anerkannte Krankenkassen.* Vom 11. Februar. (Amtsbl. I Nr. 8.) Hiezu:

442. *Nachtrag (desselben) zum Tarif der Arzneien.* Vom 18. April. (Das. Nr. 17.) worin die jeweilige eidgenössische Arzneitaxe als massgebend erklärt wird.

443. *Tarif (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für anerkannte Krankenkassen im Kanton Schaffhausen.* Vom 28. März. (G. S., N. F. XII S. 331 ff.)

444. *Tarif (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) der ärztlichen Leistungen für anerkannte Krankenkassen.* Vom 7. April. (G. S., N. F. XI S. 252 ff.)

445. *Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den Tarif der ärztlichen Leistungen für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen im Kanton Graubünden.* Vom 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

446. *Revidierte Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend die Rezepturtaxen der Apotheker und Ärzte.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. 1915, Nr. 1.)

447. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend den Tarif der ärztlichen Leistungen für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen. Vom 26. Januar. (Amtsbl. Nr. 16.)

448. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) istituente una tariffa cantonale delle prestazioni mediche e dei medicamenti. Del 26 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 25 ss.)

449. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les tarifs médicaux et pharmaceutiques qui serviront de base aux conventions entre les médecins ou pharmaciens et les caisses-maladie. Du 13 mai. (Rec. des Lois, CXI p. 166 ss.)

450. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les tarifs médical et pharmaceutique des Caisses de secours. Du 17 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVI p. 160 ss.)

451. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) relatif à la mise en vigueur d'un tableau officiel des distances dans le canton de Vaud. Du 24 juillet. (Rec. des Lois, CXI p. 195 s.)

452. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909. Vom 23. Februar. (Off. G. S., XXX S. 67 ff.)

453. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend Festsetzung des Gehaltes des Kantonsförsters und des Adjunkten. Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Jahresgehalt Fr. 4500 bezw. 4000, ausserdem Taggelder für Dienstreisen.

454. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) über Lohnauszahlung an Personal der öffentlichen Verwaltung während des schweizerischen aktiven Militärdienstes. Vom 22. Oktober. (G. S., XXIX S. 414 ff.)

455. Grossratsbeschluss (desselben) über Gehaltszahlung an Personal der öffentlichen Verwaltung während des ausländischen Militärdienstes im gegenwärtigen Kriege. Vom 17. Dezember. (Das. S. 450 f.)

456. Verordnung (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) über die Besoldung des kantonalen Polizeikorps. Vom 13. Januar. (Amtsbl. Nr. 7.)

457. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di aggiunta al regolamento per gli impiegati governatici interni.* Del 22 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XL p. 173.)

Bei Ausdehnung des Militärdienstes über einen Monat kann die Besoldung der Staatsangestellten reduziert oder auch ganz aufgehoben werden.

458. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le personnel du greffe du Tribunal cantonal, le juge d'instruction et son greffier.* Du 19 mai. (Rec. des Lois, CXI p. 178 ss.)

Bestand und Besoldungen.

459. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'arrêté du 24 novembre 1911 sur les traitements et indemnités des tribunaux de district.* Du 17 juillet. (Rec. des Lois, CXI p. 191 ss.)

460. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *suspendant l'application de l'arrêté du 17 juillet 1914, relatif aux traitements et indemnités des tribunaux de district.* Du 6 novembre. (Rec. des Lois, CXI p. 320 s.)

461. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif aux traitements des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale au service militaire actif.* Du 22 septembre. (Rec. des Lois, CXI p. 224 s.)

Belassung der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten, die keinen Offiziersgrad haben, bei ihrer vollen Zivilbesoldung, für die Offiziere Reduktion um 30 bis 50 %.

462. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif aux traitements des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale pour l'année 1915.* Du 22 septembre. (Rec. des Lois, CXI p. 226.)

Die periodische Erhöhung der Besoldungen der Beamten findet für das Jahr 1915 nicht statt.

463. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *fixant les traitements des autorités et fonctionnaires judiciaires.* Du 12 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 51.)

Erhöhung der Besoldungen. Tribunal cantonal Präsident 4500 Fr., Mitglieder 4000 Fr., Gerichtsschreiber 2800 Fr. Kreisgerichte, Einleitungsrichter 1700—4000 Fr. je nach den Kreisen u. s. w.

464. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant adjonction de trois nouveaux postes au tableau des traitements des fonctionnaires annexé à la loi du 31 mai 1911 (Département*

ment de Justice et Police). Du 28 février. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 56.)

Einstellung der Besoldung von drei Kommis bei dem Amt für Jugendfürsorge.

465. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant le classement des employés au greffe de première instance et créant de nouveaux postes au tableau des fonctionnaires, annexé à la loi concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le Conseil d'Etat, du 31 mai 1911 (Département de Justice et Police).* Du 27 juin. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 152.)

466. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) apportant une réduction de traitements pendant la mobilisation.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, C. Feuille d'avis Nr. 225.)

Reduktion für die im Militärdienst stehenden Offiziere von 25 bis 40% je nach dem Grade.
